



Flossbach von Storch  
RESEARCH INSTITUTE

MAKRO 18/05/2026

# **Milliarden mit Nebenwirkungen: Deutschlands neue Subventionspolitik**

von PHILIPP IMMENKÖTTER

## Zusammenfassung

Subventionen sind in Deutschland von einer Ausnahme zu einem Hauptinstrument der Industriepolitik geworden. Die Studie warnt vor wachsenden Wettbewerbsverzerrungen, Abhängigkeiten und hohen Kosten für Staat und Gesellschaft.

## Abstract

In Germany, subsidies have evolved from being an exception to becoming a key instrument of industrial policy. The study warns of growing distortions of competition, dependencies and high costs for the state and society.



## 1. Einleitung

E-Auto-Prämie, Industriestrompreis, grüner Stahl, Solarförderung – der Staat greift tief in die Wirtschaft ein. In Deutschland summieren sich diese Eingriffe inzwischen auf dreistellige Milliardenbeträge pro Jahr mit stark steigender Tendenz. Subventionen sind zu einem zentralen Baustein der wirtschaftlichen Realität geworden. Dennoch bleibt oft unklar, was genau sie bewirken und welchen Preis die Gesellschaft und Steuerzahler tatsächlich dafür zahlen.

Subventionen sind Leistungen des Staates für einzelne Unternehmen, Branchen oder auch Einzelpersonen, bei denen der Empfänger keine marktgerechte Gegenleistung erbringt. Das politische Ziel von Subventionen ist typischerweise die Förderung einzelner Unternehmen bzw. Industrien im Rahmen einer gestaltenden Industriepolitik oder die Stützung von in Schieflage geratenen Unternehmen.

Die Vergabe von Subventionen ist in der Europäischen Union (EU) eigentlich durch die EU-Verträge untersagt, da Subventionen den Binnenmarkt der EU unterwandern. Das Verbot ist das Resultat der historischen Erfahrung von ruinösen Subventionswettläufen vor dem Zweiten Weltkrieg. Bereits in den Römischen Verträgen von 1957 wurde ein Subventionsverbot für die damalige Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) verankert und in die Maastrichter Verträge von 1992 zur Gründung der EU übernommen. Gleichzeitig wurde jedoch ein Schlupfloch für Ausnahmeregelungen offengelassen. Seit dem Jahr 2001 wurde dieses Schlupfloch zunehmend genutzt, um Ausnahmeregelungen zu erlassen. So hat sich ein umfangreiches Regelwerk von Ausnahmen gebildet, so dass mittlerweile nicht mehr von einem Subventionsverbot gesprochen werden kann. Vielmehr besteht in der EU aktuell ein verlässlicher gesetzlicher Rahmen, der den Mitgliedstaaten eine weitestgehend unabhängige Industriepolitik erlaubt. Man könnte fast schon sagen: Subventionen sind im Grundsatz erlaubt, politisch gewünscht, aber in Ausnahmefällen noch genehmigungspflichtig.

Seit den 1970er-Jahren stieg nach Angaben der Bundesregierung bis in die 2010er-Jahre das nominale Subventionsvolumen in Deutschland im Durchschnitt um 2 Prozent pro Jahr an. In den späten 2010er-Jahren kam es zu einem deutlichen Wandel. Das Volumen stieg um 145 Prozent innerhalb von nur 10 Jahren an. Für das Jahr 2025 waren laut Bundesregierung 117,1 Milliarden Euro für Subventionen eingeplant, laut Freiburger Subventionsberichten sogar 306,6 Mrd. Euro, was 12 bzw. 31 Prozent des gesamten jährlichen Steueraufkommens entspricht. In den jüngeren Jahren waren das Wohnungswesen und die gewerbliche Wirtschaft die größten Empfänger von Subventionen. Ein Blick auf die einzelnen Empfänger der Subventionen zeigt eine hohe Konzentration von Subventionen auf Großkonzerne, insbesondere aus dem Energie- und Automobilsektor.

Der Anstieg des Subventionsvolumens dokumentiert den Wandel des Einsatzes von Subventionen als Hilfestellung während eines Strukturwandels hin zu einer transformativen Industriepolitik. Grundlage für den Wandel ist die Deutsche



Nachhaltigkeitsstrategie von 2016. Insbesondere unter der Ampelregierung kam es zu einer massiven Ausweitung transformativer Subventionszahlungen.

Subventionen werden häufig mit der Korrektur externer Effekte begründet. Sie sollen gesellschaftlich erwünschte Aktivitäten wie Bildung, Forschung oder Emissionsreduktion fördern, die vom Markt allein nicht ausreichend bereitgestellt werden. Gleichzeitig gehen sie jedoch mit erheblichen Nebenwirkungen einher. Unternehmen reagieren auf Förderangebote, indem sie verstärkt Ressourcen in politische Einflussnahme („Rent-Seeking“) statt in Innovation und Effizienzsteigerung investieren. Dies führt zu Mitnahmeeffekten, bei denen staatliche Mittel lediglich bereits geplante Investitionen subventionieren, ohne zusätzliche wirtschaftliche Impulse zu setzen. Zudem entstehen langfristige Abhängigkeiten („Rent-Defending“), die den politischen Abbau von Subventionen erschweren und den Wettbewerbs- sowie Innovationsdruck mindern. In Märkten mit begrenzten Kapazitäten können Subventionen außerdem preistreibend wirken und damit ihre eigene Wirkung neutralisieren.

Darüber hinaus ist staatliche Förderpolitik mit grundlegenden Informations- und Steuerungsproblemen konfrontiert. Auf Grund dezentral verteilten Wissens kann der Staat weder den tatsächlichen Förderbedarf noch die künftig erfolgreichen Technologien oder Unternehmen zuverlässig bestimmen, was Fehlallokationen und Wettbewerbsverzerrungen begünstigt. Große und gut vernetzte Akteure profitieren häufig überproportional. Hinzu kommen politische Anreize, so dass Subventionen nicht selten aus wahlstrategischen Gründen vergeben werden oder als Instrument zur Begünstigung einflussreicher Interessengruppen dienen. Dies kann zu einer Ausweitung staatlicher Eingriffe, Interventionsspiralen und sogar internationalen Subventionswettläufen führen.

Die gesellschaftlichen Folgen der Subventionspolitik sind bereits spürbar. Die Ausweitung staatlicher Fördermaßnahmen hat zu einer Fehlallokation knapper Ressourcen geführt, da Arbeit, Kapital und Energie verstärkt in subventionierte Bereiche gelenkt werden, während produktivere Verwendungen vernachlässigt werden. Dies bremst Innovation und Wachstum und kann langfristig zur „Zombifizierung“ ganzer Branchen beitragen. Gleichzeitig ist die Finanzierung des hohen Subventionsvolumens mit erheblichen Belastungen verbunden. Höhere Steuern treffen die Bevölkerung direkt, während schuldenfinanzierte Maßnahmen zukünftige Generationen belasten oder über inflationäre Effekte vor allem einkommensschwächere Haushalte treffen.

Es entstehen deutliche Verteilungseffekte, von denen bestimmte Gruppen – etwa vermögende Haushalte oder Unternehmen und deren Beschäftigte – überproportional profitieren, während die Kosten breit auf die Gesellschaft verteilt werden. Dies erschwert politische Reformen und verfestigt bestehende Strukturen. Die zunehmende wirtschaftliche Unzufriedenheit in Teilen der Bevölkerung und der



Wahlerfolg links- und rechtspopulistischer Parteien deutet darauf hin, dass die gesellschaftliche Akzeptanz dieser Politik abnimmt.

Dabei sind Subventionen nicht alternativlos, um politische Ziele und Wachstum zu erreichen. Klare Rahmenbedingungen, Bürokratieabbau, Wettbewerb und technologieoffene Ansätze könnten Innovation fördern und so gesellschaftliche Ziele näherbringen. Darüber hinaus würde ein Subventionsabbau öffentlichen Haushalte und somit die Bürgerinnen und Bürger entlasten.

Die Studie ist wie folgt aufgebaut: In Kapitel 2 wird der Subventionsbegriff abgegrenzt und wirtschaftspolitisch eingeordnet sowie rechtliche Rahmenbedingungen und Offenlegungspflichten erläutert. Kapitel 3 zeigt empirisch auf, wie sich die Subventionsvergabe in Deutschland entwickelt hat und wer die großen Empfänger von Subventionszahlungen sind. Kapitel 4 diskutiert die Nebenwirkungen von Subventionen, während Kapitel 5 auf die Folgen der Subventionspolitik für die Gesellschaft eingeht.



## 2. Subventionsbegriff, Gesetzesgrundlage und Offenlegungspflichten

Subventionen sind ein wesentliches Instrument staatlicher Wirtschaftspolitik und werden in unterschiedlichen Formen eingesetzt. Für die weitere Analyse ist daher zunächst eine klare begriffliche Abgrenzung erforderlich, um die verschiedenen Ausprägungen und Wirkungsweisen systematisch einordnen zu können.

### 2.1 Was versteht man unter einer Subvention?

Eine Subvention ist eine Leistung des Staates, die einzelnen Unternehmen, Branchen oder auch Einzelpersonen zugutekommt, aber nicht mit einer marktgerechten Gegenleistung in Verbindung steht.<sup>1</sup>

Die Leistungen des Staates können über verschiedene Wege erfolgen. Wenn Zuwendungen den Begünstigten unmittelbar zufließen, spricht man von **direkten Subventionen**. Hierunter fallen Investitionshilfen, Fördermittel für Forschung und Entwicklung sowie Betriebsbeihilfen. Ein Beispiel ist die direkte finanzielle Förderung der Stahlproduzenten thyssenkrupp AG und Salzgitter AG im Rahmen der „Nationalen Wasserstoffstrategie“ der Bundesregierung zur Produktion von „grünem Stahl“.<sup>2</sup> Zahlreiche weitere Beispiele für Betriebsbeihilfen sind in der Agrarpolitik der EU zu finden.

**Indirekte Subventionen** wirken über finanzielle Erleichterungen. Typisch sind Steuervergünstigungen, die eine geringere Steuerlast bewirken wie die Forschungszulage<sup>3</sup>. Der Staat zahlt nicht aus, sondern hat geringere Einnahmen. Auch zinsgünstige Kredite, Kapitalbeteiligungen und Bürgschaften wie bspw. über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds<sup>4</sup> während der Coronakrise sind indirekte Subventionen.

Direkte Subventionen für Endverbraucher sind indirekte Subventionen für Unternehmen, wenn die Zuwendung an die Bedingung geknüpft ist, bestimmte Produkte zu erwerben. Beispielsweise wird ab Mai 2026 im Rahmen einer „E-Auto-Prämie“<sup>5</sup> wieder die Anschaffung eines Elektroautos für private Haushalte gefördert, ähnlich wie mit dem ausgelaufenen Umweltbonus<sup>6</sup>. Die Subvention fließt vom Staat über den Endverbraucher an die Automobilhersteller.

Das Ziel von Subventionen ist es, das Verhalten der Marktteilnehmer durch finanzielle Anreize zu verändern. Es sollen politisch oder gesellschaftlich gewünschte

---

<sup>1</sup> Siehe bspw. Berwanger et al. (2026) oder Dörr und Sehr (2026).

<sup>2</sup> Siehe [Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz \(2023\)](#), [thyssenkrupp AG \(2020\)](#) und [Salzgitter AG \(2026\)](#).

<sup>3</sup> Unternehmen können eine Steuergutschrift von 25 Prozent auf die Lohnkosten beteiligter Forschungsmitarbeiter erhalten. Siehe [Bundesministerium der Finanzen \(2023\)](#).

<sup>4</sup> Siehe [Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH \(2023\)](#).

<sup>5</sup> Beantragung der Förderung ist für Mai 2026 geplant. Quelle: [Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit \(2026\)](#) sowie [Deutscher Bundestag \(2026\)](#).

<sup>6</sup> Der Umweltbonus war von 2016 bis 2023 eine im Verlauf mehrfach angepasste staatliche Kaufprämie für Endverbraucher in Deutschland, die den Erwerb von Elektrofahrzeugen durch einen Zuschuss von Bund und Herstellern förderte, um den Einsatz von Elektromobilität voranzutreiben. [Bundesanzeiger \(2020\)](#).



Ergebnisse erzielt werden, bei denen man nicht davon ausgeht, dass sie im freien Markt nicht erreicht werden könnten. Subventionen sind ein Instrument der Wirtschaftspolitik, meist der Industrie- oder der Strukturpolitik zuzuordnen. Man unterscheidet zwischen erhaltender und gestaltender Industriepolitik.

Durch eine **erhaltende oder reaktive Industriepolitik** will die Politik auf Krisen reagieren oder einen Strukturwandel verzögern. Subventionen werden eingesetzt, um die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens, einer Branche oder einer Region zu stabilisieren, meist um soziale Härten abzumildern. Solche Subventionen werden häufig als Erhaltungs- oder Anpassungssubventionen bezeichnet.<sup>7</sup> Erhaltungssubventionen werden in der Regel mit gesellschaftlicher und strategischer Relevanz begründet. Beispielsweise soll bei der Landwirtschaft (u.a. Steuervergünstigung für Agrardiesel<sup>8</sup> und Betriebsprämien<sup>9</sup>) die Versorgungssicherheit gewährleistet werden.

Auch staatliche Bürgschaften oder Kredite, wie für die inzwischen insolvente Solarfirma Meyer Burger im Jahr 2025<sup>10</sup> oder den Schiffsbauer Meyer Werft GmbH im Jahr 2024<sup>11</sup> sind Erhaltungssubventionen. Das Kurzarbeitergeld<sup>12</sup>, das Beschäftigte in Krisen gegen Entlassung schützen soll, ist ebenfalls eine Erhaltungssubvention, weil Unternehmen kurzfristige Schwankungen in der Kapazität ohne Kündigungen mit Hilfe des Staates ausgleichen können.

Die **gestaltende oder vorausschauende Industriepolitik**, auch als Transformationspolitik bezeichnet, will wirtschaftliche, technologische, ökologische oder gesellschaftliche Entwicklungen politisch lenken oder beschleunigen.<sup>13</sup> Der Staat will einen Zustand erreichen, den er als erstrebenswert erachtet, weil er annimmt, dass der gewünschte Zustand ohne Intervention zu langsam oder gar nicht erreicht würde. Heute werden Transformationspolitiken meist mit den vier gesellschaftlichen Herausforderungen Dekarbonisierung, Deglobalisierung, Deindustrialisierung und Demographie begründet.<sup>14</sup>

Der Green Deal der Europäischen Union kann als umfassende Transformationspolitik verstanden werden, bei der u.a. direkte und indirekte Subventionen eingesetzt werden, um eine klimaneutrale Wirtschaft zu erreichen.<sup>15</sup> Hierunter fallen die

---

<sup>7</sup> Siehe Berg und Schmidt (1998) S.853.

<sup>8</sup> Siehe [Energiesteuergesetz \(EnergieStG\) – § 57 „Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft“](#).

<sup>9</sup> Siehe [Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen \(GAP-Direktzahlungen-Gesetz - GAPDZG\)](#).

<sup>10</sup> Siehe [Wolf \(2025\)](#).

<sup>11</sup> Siehe [Bundesministerium für Wirtschaft und Energie \(2024\)](#).

<sup>12</sup> Kurzarbeitergeld ist eine Entgeltersatzleistung der Bundesagentur für Arbeit, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei einem vorübergehenden, unvermeidbaren Arbeitsausfall einen Teil des entfallenen Nettoentgelts ersetzt. Ziel ist es, Entlassungen zu vermeiden und Beschäftigungsverhältnisse in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zu sichern. Siehe § 95 ff. SGB III.

<sup>13</sup> Siehe Berg und Schmidt (1998). S. 852.

<sup>14</sup> Siehe bspw. [Bundesregierung \(2023\)](#).

<sup>15</sup> Siehe [Europäische Kommission \(2019\)](#) und [European Council \(2025\)](#).



Förderung von „Grünen Stahl“<sup>16</sup>, die Klimaschutzverträge der Ampelregierung<sup>17</sup>, bei denen der Staat die Differenz zwischen den Kosten klimafreundlicher Technologien und den Marktpreisen fossiler Technologien ausgleicht sowie der Klimazoll (Carbon Border Adjustment)<sup>18</sup> der EU.

Der „Industriestrompreis“ der Bundesregierung aus Dezember 2025 fällt unter beide Formen. Er soll einerseits den Wettbewerbsnachteil durch die hohen Energiekosten in Deutschland ausgleichen (reaktive Industriepolitik). Andererseits verpflichtet er die Unternehmen, die Hälfte der Ersparnisse in die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen zu investieren (aktive Industriepolitik).<sup>19</sup>

## 2.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen der Subventionsvergabe

Vergibt ein Staat Subventionen, entsteht ein Wettbewerbsvorteil einzelner Unternehmen gegenüber inländischen und ausländischen Wettbewerbern. Subventionen wirken also über nationale Grenzen hinaus auf den internationalen Wettbewerb. Da Deutschland Teil des EU-Binnenmarkts ist und Subventionen den freien Wettbewerb im Binnenmarkt gefährden, gibt die Europäische Union im Vertrag zur Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ein rechtliches Rahmenwerk für Subventionen vor.

In den 1930er Jahren lieferten sich europäische und amerikanische Industrienationen im Schiffsbau und -verkehr einen für die Staatsfinanzen ruinösen Subventionswettbewerb zur Sicherung von Arbeitsplätzen und geopolitischer Interessen.<sup>20</sup> Deshalb wurden nach dem Zweiten Weltkrieg im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen von 1947 (GATT) Subventionen als problematisch eingestuft und Transparenzpflichten eingeführt. Ein Verbot erfolgte jedoch nicht, lediglich Exportsubventionen mit übermäßigen Ausfuhrwirkungen sollen nicht eingesetzt werden.<sup>21</sup>

In Europa findet sich die erste bindende supranationale Regelung zum Umgang mit Subventionen im Vertrag zur Montanunion von 1951 (EGKS). Staatliche Hilfen für die Kohle- und Stahlindustrie wurden verboten, eine Notifizierungspflicht sowie Kontrollrechte einer supranationalen Behörde wurden eingeführt. Ziel war es, Wettbewerbsverzerrungen durch nationale Industriepolitiken zu verhindern und durch mehr Wettbewerb die Effizienz zu fördern.

Unterschiedliche wirtschaftspolitische Vorstellungen der Mitgliedstaaten erschwerten jedoch eine einheitliche Linie. Während Frankreich staatlichen Eingriffen offen gegenüberstand, setzte Deutschland unter Ludwig Erhard auf freie Marktwirtschaft ohne staatliche Verzerrungen. Mit den Römischen Verträgen von 1957 und der damit verbundenen Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

---

<sup>16</sup> Siehe bspw. [Bundesministerium für Wirtschaft und Energie \(2024a\)](#) oder [thyssenkrupp AG \(2024\)](#).

<sup>17</sup> Siehe [Bundesministerium für Wirtschaft und Energie \(2026\)](#).

<sup>18</sup> Siehe [Europäische Kommission \(2026\)](#), [Bundesministerium für Wirtschaft und Energie \(2020\)](#).

<sup>19</sup> Siehe [Bundesregierung \(2026\)](#).

<sup>20</sup> Siehe Hill (1993) und [New York \(1934\)](#).

<sup>21</sup> Art. XVI GATT.



(EWG) einigte man sich schließlich auf ein allgemeines Subventionsverbot, aber mit Ausnahmen. Dieses Beihilfenregime wurde in den Vertrag von Maastricht (1992) und den heute geltenden Vertrag zur Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) übernommen.

Der AEUV gibt einen Rahmen für die Vergabe von Subventionen vor, die im Europäischen Recht als „Beihilfen“ bezeichnet werden. Nach Art. 107 AEUV Abs. 1 sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen grundsätzlich mit dem Binnenmarkt unvereinbar, wenn sie alle folgenden vier Kriterien erfüllen:

- 1) Unternehmen selektiv begünstigen,
- 2) aus staatlichen Ressourcen stammen,
- 3) den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, und
- 4) den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen können.

Die EU-Kommission kann nach Art. 107 Abs. 3 AEUV Beihilfen genehmigen, wenn ein übergeordnetes Interesse vorliegt wie die wirtschaftliche Entwicklung strukturschwacher Regionen, wichtige Projekte von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI<sup>22</sup>), Förderung bestimmter Wirtschaftszweige (z. B. Umweltschutz, Energie, Forschung), Kulturförderung oder weitere Ziele gemäß Kommissionspraxis und Leitlinien.

Die Entscheidungshoheit für die Genehmigung von Beihilfen nach Art. 107 Abs. 3 AEUV liegt bei der Europäischen Kommission, was durch Art. 108 AEUV geregelt wird. Die Kommission muss zu Beihilfen unterrichtet werden und entscheidet, ob diese nach Art. 107 mit dem Binnenmarkt unvereinbar sind. Nach Art. 108, Abs. 4 AEUV kann die Europäische Kommission Ausnahmen von dem Subventionsverbot erlassen. Des Weiteren sind Sozialbeihilfen an Haushalte, Entschädigungen bei Naturkatastrophen oder bei außergewöhnlichen Ereignissen sowie Zahlungen im Zuge der deutschen Wiedervereinigung nach Art 107 Abs. 2 AEUV vom Beihilfenverbot ausgenommen.

Im Laufe der Jahre hat die EU vielfach von Art. 108 Abs. 4 AEUV Gebrauch gemacht und mit Verordnungen Beihilfen als grundsätzlich vereinbar mit dem Binnenmarkt deklariert. Die beiden bedeutendsten Ausnahmeregelungen sind die De-minimis-Verordnung aus dem Jahr 2001 und die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) aus dem Jahr 2008. Die De-minimis-Verordnung (Verordnung Nr. 2023/2831) erlaubt es Mitgliedstaaten, Beihilfen in geringem Umfang zu gewähren. Die Begründung ist, dass unterhalb eines bestimmten Schwellenwerts keine spürbare Wettbewerbsverzerrung im Binnenmarkt bewirkt werden. Solche De-minimis-Beihilfen sind auf einen Gesamtbetrag von derzeit 300.000 Euro pro Unternehmen innerhalb eines rollierenden Zeitraums von drei Steuerjahren begrenzt, wobei es Ausnahmen für die bestimmte Sektoren<sup>23</sup> gibt. Die AGVO (Verordnung Nr.

---

<sup>22</sup> Important Projects of Common European Interest.

<sup>23</sup> Für die Landwirtschaft, Fischerei & Aquakultur und den Straßengüterverkehr gelten geringere Höchstbeträge.



651/2014) erklärt bestimmte Beihilfekategorien wie z.B. Regionalbeihilfen, KMU-Förderung, Umwelt-, Forschungs- und Innovationsbeihilfen als zulässig, bestimmt jedoch Obergrenzen für Förderquoten und Beihilfebeträge. Darüber hinaus bestehen zahlreiche weitere Ausnahmeregelungen. Der DAWI-Freistellungsbeschluss (Verordnung 2014/651) stellt Beihilfen für Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (bspw. Nahverkehr, Post und Energieversorgung) erbringen, pauschal frei. Die Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen aus dem Jahr 2022 (KUEBLL Leitlinie 2022/C 80/01) erklären u.a. Beihilfen für Dekarbonisierung, erneuerbare Energien und Kreislaufwirtschaft als mit dem Binnenmarkt vereinbar, soweit sie einen wesentlichen Beitrag zu den EU-Zielen des Green Deal leisten.

Darüber hinaus wurden während der Coronakrise befristet gewisse Beihilfen erlaubt (C(2020) 1863 final), ebenso als Antwort auf die steigenden Energiepreise im Zuge des Ukrainekriegs.<sup>24</sup> Im Jahr 2008 wurden umfangreiche Ausnahmeregelungen erlassen, die klarstellen, wann staatliche Kreditgarantien nicht unter das Beihilfenverbot fallen.<sup>25</sup>

Der Green Deal Industrial Plan der EU nutzt Art. 107 Abs. 3 und 4 AEUV, um transnationale Großprojekte von dem Beihilfenverbot auszunehmen, indem sie als Projekte von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) deklariert werden. Hierunter fällt zum Beispiel die Förderung der Batterietechnologie und der Wasserstoffwirtschaft zur Dekarbonisierung energieintensiver Industrien.<sup>26</sup>

Die Vielfalt der Ausnahmeregelungen stärkt das Bild, dass über die Jahre die Europäische Kommission immer neue Wege geschaffen hat, das Subventionsverbot nach Art. 107 Abs. 1 zu umgehen. Für die Mitgliedstaaten wurde Rechtssicherheit und Planbarkeit für Subventionen geschaffen sowie der Verwaltungsvorgang durch das Wegfallen der Genehmigungs- und Berichtspflichten erleichtert. Die Mitgliedsländer können deshalb heute weitgehend durch die EU unbehindert Industriepolitik betreiben. Auf der Website des Wirtschaftsministeriums NRW heißt es:

*„Mit den o.g. Regelungen [AGVO, De-minimis und DAWI] wird mittlerweile der überwiegende Teil der beihilferlevanten Fördermaßnahmen in den Mitgliedstaaten abgedeckt. Aufwändige Notifizierungs- und Genehmigungsverfahren sind daher in der Regel nur noch in Ausnahmefällen erforderlich.“<sup>27</sup>*

Das Zitat zeigt exemplarisch, dass aus Sicht einer staatlichen Institution, die Subventionsvorhaben entwirft, auszahlt und verwaltet, ein Rahmen geschaffen wurde, der reibungsfrei Industriepolitik ermöglicht.

---

<sup>24</sup> Siehe bspw. Verordnung (EU) 2025/2033.

<sup>25</sup> Siehe [Staatliche Beihilfen – Garantien | EUR-Lex](#).

<sup>26</sup> Siehe bspw. [IPCEI Batteries](#) und [IPCEI Hy2Tech, Hy2Use, Hy2Infra, Hy2Move](#).

<sup>27</sup> Siehe [Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen \(2026\)](#).



Auf nationaler Ebene gibt in Deutschland das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (§1 StabG) aus dem Jahr 1967 vor, dass alle wirtschaftspolitischen Maßnahmen gleichzeitig zur Preisstabilität, zu einem hohen Beschäftigungsstand, zum außenwirtschaftlichen Gleichgewicht und zu einem angemessenen Wirtschaftswachstum beitragen sollen.<sup>28</sup> Je nach Ausgestaltung einer wirtschaftspolitischen Maßnahme kann es zu Zielkonflikten zwischen den vier Bedingungen kommen, die ausbalanciert werden sollen. Beispielsweise können Erhaltungssubventionen zwar zu einem hohen Beschäftigungsstand führen, gleichzeitig kann aber das Wirtschaftswachstum darunter leiden, wenn Ressourcen an Unternehmen, die nicht mehr profitabel unterhalten werden können, vergeben werden. Das StabG erteilt keinen staatlichen Auftrag für eine Subventions- bzw. Industriepolitik, kann aber als Orientierung gesehen werden.

Auf nationaler Ebene gilt in Deutschland für alle staatlichen Ausgaben, also auch für Subventionen, nach der Bundes- und Landeshaushaltsordnung (BHO und LHO) das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit. Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit fordert Effizienz, d.h. mit den vorhandenen Mitteln soll der größtmögliche Nutzen erzielt werden.<sup>29</sup> In der Praxis bedeutet dies, dass eine Verwendungskontrolle notwendig ist.

Die Verwendungskontrolle auf Bundesebene erfolgt durch den Bundesrechnungshof. Er prüft als oberstes Rechnungsprüfungsorgan des Bundes die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Subventionspolitik des Bundes basierend auf Art. 114 GG (Rechnungslegung und Kontrolle der Haushaltsführung durch den BRH) sowie des Bundesrechnungshofgesetzes (BRHG). Er untersucht einzelne Förderprogramme und das gesamte Subventionsvolumen, bewertet u. a. die Einhaltung der subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung, die Wirksamkeit der Maßnahmen, die Vermeidung von Mitnahmeeffekten und die Befristung von Hilfen. Er gibt dem Bundestag und der Regierung Empfehlungen zum Abbau oder zur Reform bestehender Subventionsprogramme, um den Bundeshaushalt zu entlasten und Fehlanreize zu reduzieren.

### **2.3 Offenlegungspflichten**

Während der AEUV keine grundsätzliche Offenlegungspflicht von staatlichen Beihilfen vorsieht, sieht die AGVO der EU vor, dass alle Beihilfen ab einem Schwellenwert der Europäischen Kommission unter Angabe von beschreibenden Informationen gemeldet und anschließend in der Beihilfentransparenzdatenbank ([Transparency Award Module](#), TAM) veröffentlicht werden müssen. Der Schwellenwert liegt je nach Rechtsakt und Sektor zwischen 100.000 € und 500.000 €. Beihilfen, die von der Europäischen Kommission nach Art. 107 und 108 genehmigt werden müssen, sind ebenfalls im Transparency Award Module zu veröffentlichen, während Beihilfen unter der De-minimis Verordnung weder gemeldet noch veröffentlicht werden

---

<sup>28</sup> Siehe [Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft von 1967](#).

<sup>29</sup> Vgl. §7 Abs.1 BHO.



mussten. Erst seit dem 01.01.2026 besteht eine Meldepflicht für De-minimis-Beihilfen in einem separaten Register.<sup>30</sup> Zwar können sich damit Bürger, Unternehmen und Institutionen über die Subventionspraktiken informieren, jedoch umfasst das Register auf Grund vieler Ausnahmeregelungen nur einen kleinen Teil der gezahlten Subventionen und haben damit keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

In Deutschland gibt es für staatliche Institutionen eine Offenlegungspflicht nach §12 StabG. Es verpflichtet die Bundesregierung, alle zwei Jahre einen Subventionsbericht zu erstellen. Aus diesem soll hervorgehen, in welchem Umfang Finanzhilfen und Steuervergünstigungen, gegliedert nach Zwecken wie Erhaltung von Betrieben, Anpassung an neue Bedingungen oder Förderung von Produktivität und Wachstum gezahlt wurden, bzw. im Haushaltsentwurf geplant sind.<sup>31</sup> Der Subventionsbericht der Bundesregierung wird vom Bundesfinanzministerium erstellt und umfasst sämtliche Subventionen, die nach StabG als Subvention aufzufassen sind und von den Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) ausgegeben werden. Der Subventionsbegriff nach StabG weicht von dem Begriff der Beihilfen nach AEUV ab. Unter anderem fallen allgemeine Maßnahmen, wie eine temporäre Absenkung einer Steuer zwar unter Subventionen nach StabG, nicht aber unter Beihilfen nach AEUV.

Der Subventionsbericht der Bundesregierung enthält nur aggregierte Zahlen. Es können keine Rückschlüsse gezogen werden, an welche Unternehmen in welcher Höhe Subventionen geflossen sind. Die Buchhaltung über die Subventionsempfänger erfolgt auf Ebene der zuständigen Ressorts in den gewährenden Institutionen, meist getrennt nach Förderprogrammen. An das Bundesfinanzministerium werden nur aggregierte Größen, in der Regel ohne Auskunft über die Empfänger der Subventionen, gemeldet. Diese Meldungen bilden die Grundlage für die Statistiken des Bundessubventionsberichts.<sup>32</sup>

Jenseits der Offenlegungspflicht stellt der Bund den „[Förderkatalog](#)“ bereit, der Zugang zu einer Datenbank von zahlreichen Projektförderungen des Bundes bietet. Der Förderkatalog enthält Einträge zu einzelnen Subventionsvorgängen inklusive Auskunft über Höhe und Empfänger der Maßnahme. Die Datenbank deckt jedoch nicht alle Subventionsvorgänge in Deutschland ab, da zum einen nicht alle Bundes- und Landesministerien das System nutzen und zum anderen die teilnehmenden Ressorts eigenverantwortlich entscheiden, welche Zuwendungsbereiche eingestellt werden.<sup>33</sup>

Je nach Landesgesetzgebung erstellen auch einzelne Bundesländer Subventionsberichte, die jedoch nicht §12 StabG unterliegen und daher keinen einheitlichen Subventionsbegriff nutzen. Derzeit erstellen 11 der 16 Bundesländer einen

---

<sup>30</sup> Siehe Verordnung (EU) 2023/2831.

<sup>31</sup> Siehe StabG: Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft.

<sup>32</sup> Siehe Bundesministerium der Finanzen (2025), S. 626ff.

<sup>33</sup> Siehe [Förderkatalog](#) der Bundesregierung.



Subventionsbericht und/oder unterhalten eine Förderdatenbank, während 5 Bundesländer keine Berichterstattung vornehmen.<sup>34</sup>

Im Jahr 2006 hat sich das Bundeskabinett erstmals auf die „Subventionspolitischen Leitlinien“ geeinigt. Grundlage dieser Leitlinien ist die Überlegung, dass Mittel, die für Subventionen eingesetzt werden, bei anderen Verwendungszwecken fehlen. Deshalb gehören Befristung, Degression, Gegenfinanzierung und Erfolgskontrolle zu den zentralen Bausteinen der subventionspolitischen Leitlinien. Ebenso sollen neue Subventionen vorrangig als Finanzhilfen und nicht als Steuervergünstigungen gestaltet werden. Seit dem Jahr 2015 muss eine Erklärung ergänzt werden, inwiefern Subventionen „nachhaltig“ sind. Die Leitlinien stellen lediglich eine Selbstverpflichtung der Bundesregierung und kein Gesetz dar.

Aus Sicht der Empfänger von Subventionen bestehen geringe Offenlegungspflichten, die im Wesentlichen von der Rechtsform und Rechnungslegungsvorschriften abhängen. Kapitalmarktorientierte Unternehmen müssen Geschäftsberichte nach dem International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellen. Hierunter gibt der Rechnungslegungsstandard IAS 20 vor, wie und wann erhaltene Subventionen, in diesem Kontext „Zuwendungen der öffentlichen Hand“ genannt, offengelegt werden müssen. Der Begriff beschränkt sich auf direkte Subventionen, die in Verbindung mit der operativen Tätigkeit stehen. Nicht erfasst werden Steuererleichterungen, öffentliche Beteiligungen oder Kreditgarantien. Die Offenlegung der Zuwendung entfällt stets auf das Jahr des wirtschaftlichen Nutzens, welche nicht notwendigerweise mit dem Jahr der Zahlung übereinstimmen muss.<sup>35</sup>

Auf Grund des Prinzips der Wesentlichkeit der Buchhaltung, ist es Unternehmen erlaubt, Sachverhalte in der Berichterstattung auszulassen, wenn dadurch die Aussagekraft des Berichts nicht leidet. Das macht es möglich, dass Subventionen in den Geschäftsberichten unerwähnt bleiben.

Darüber hinaus gibt es keine bedeutenden Vorschriften für Unternehmen zur Offenlegung erhaltener Subventionen. Deutsche Kapitalgesellschaften sind zwar nach HGB verpflichtet, regelmäßig in Abhängigkeit ihrer Unternehmensgröße<sup>36</sup> Geschäftsberichte zu erstellen und durch den Bundesanzeiger der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Jedoch macht das Handelsgesetzbuch (HGB) keine eigenständigen Vorgaben, wie Subventionen im Geschäftsbericht dokumentiert werden müssen, so dass Geschäftsberichte keine hinreichend aussagekräftige Informationsquelle darstellen.

---

<sup>34</sup> Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen erstellen derzeit keinen Subventionsbericht. Siehe Bundesministerium der Finanzen (2025), S. 617ff.

<sup>35</sup> Siehe International Financial Reporting Standard: IAS 20, [IFRS - IFRS Foundation](#).

<sup>36</sup> Die Größeneinteilung erfolgt nach §267 HGB nach Bilanzsumme, Umsatz und Anzahl der Arbeitnehmer.



### 3. Entwicklung der deutschen Subventionslandschaft

Die wichtigsten Subventionsstatistiken in Deutschland sind die Subventionsberichte der Bundesregierung, die Freiburger Subventionsberichte des Walter Eucken Institut (ehemals Kieler Subventionsberichte des Kiel Institut für Weltwirtschaft) sowie die Angaben über empfangene Zuwendungen deutscher Konzerne.<sup>37</sup> Statistiken zu Subventionen stellen stets nur Annäherungen dar, da eine eindeutige und lückenlose Erfassung aller in Deutschland gezahlten Subventionen auf Grund von unterschiedlichen Abgrenzungen, Bewertungsmaßstäben und Datenverfügbarkeit nicht möglich ist.

#### 3.1 Statistiken laut Subventionsberichten der Bundesregierung

Die Bundesregierung veröffentlicht basierend auf §12 StabG seit dem Jahr 1967 alle zwei Jahre einen Subventionsbericht. Zwar ist die Bundesregierung nur zum Bericht über Subventionen des Bundes verpflichtet, der Bericht enthält jedoch auch nachrichtlich Statistiken zu Subventionen der Länder und Gemeinden.

Der Subventionsbegriff des Bundessubventionsberichts basiert auf den gesetzlichen Vorgaben durch §12 StabG: Er berücksichtigt direkte und indirekte Transfers des Bundes in Form von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen, die nicht unter allgemeine Staatsaufgaben, Forschungsförderung oder Sozialleistungen für private Haushalte fallen. Ebenso werden staatliche Beteiligungen an Unternehmen nicht berücksichtigt, während Darlehen hingegen erfasst werden. Hinsichtlich der Steuervergünstigungen bestehen Abgrenzungsprobleme, ob Steuern aus Gründen der Steuergerechtigkeit erlassen werden, oder ob sie Subventionscharakter haben.<sup>38</sup> Das Bundesfinanzministerium speist den Subventionsbericht aus den Haushalts- und Steuerdaten des Bundes, ergänzt um standardisierte Meldungen der Ressorts zu einzelnen Fördermaßnahmen.

Abbildung 3.1 zeigt die Entwicklung des Volumens der Subventionen aller Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) seit den 1960er-Jahren nach Bundessubventionsbericht, also beginnend zu einer Zeit, in der das Subventionsverbot bereits in den Römischen Verträgen verankert wurde und kaum Ausnahmetatbestände zugelassen wurden. Im Jahr 1970 betrug das Gesamtvolumen laut Bundessubventionsbericht 17,3 Mrd. Euro, wobei rund die Hälfte auf den Bund entfiel. Der Betrag unterteilte sich damals hälftig in direkte Subventionen (Finanzhilfen)

---

<sup>37</sup> Zwar macht auch die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) Angaben zu Subventionen, jedoch ist die Statistik auf Grund der zugrundeliegenden Definition nicht zielführend für eine ökonomische Analyse. Die VGR nutzt einen stark eingeschränkten Begriff basierend auf ESVG/ESA 2010 D.3. und beschränkt Subventionen „auf laufende Zahlungen ohne Gegenleistung ... an gebietsansässige Produzenten“. Hierdurch finden nur regelmäßige, direkte Zahlungen Eingang in die Statistik, während u.a. Steuervergünstigungen, oder Bürgschaften und einmalige Investitionszuschüsse nicht darunterfallen. Letztere werden ausgeschlossen, da sie nach VGR einen Vermögenstransfer, aber keinen Einkommenstransfer darstellen. Siehe bspw. Deutscher Bundestag 1981, S.8. und Bundesministerium der Finanzen (2025), S. 628.

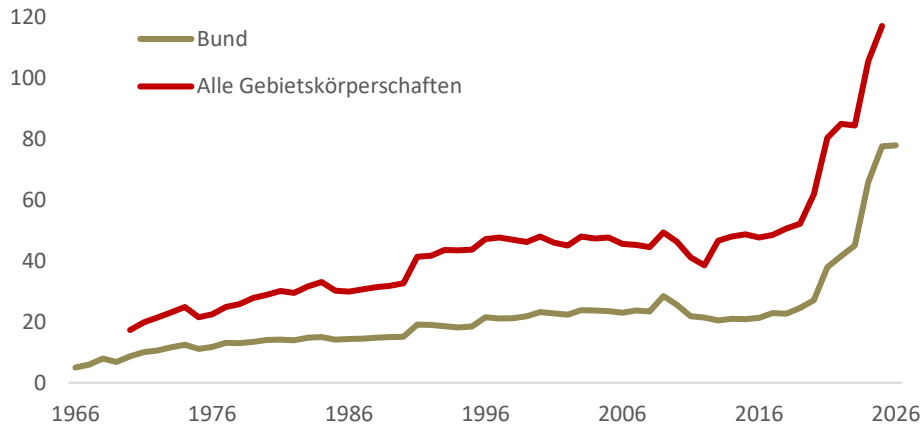
<sup>38</sup> Siehe Bundesministerium der Finanzen (2025), S. 624.



und indirekte Subventionen (Steuervergünstigungen). Die Landwirtschaft und das Wohnungswesen vereinnahmten als größte Empfänger das höchste Subventionsvolumen.

**Abb. 3.1: Subventionsvolumen  
lt. Subventionsbericht der Bundesregierung**

in Mrd. Euro



Quelle: Bundesministerium der Finanzen. Stand: April 2026

Im Laufe der 1970er-Jahre rückten Finanzhilfen für die gewerbliche Wirtschaft in den Fokus der Politik und avancierten zum größten Posten des Subventionsberichts, was das gesamte Subventionsvolumen ansteigen ließ. Hierfür waren insbesondere Erhaltungssubventionen des Bundes für den Bergbau verantwortlich, während die Länder primär den Wohnungsbau subventionierten. Zwar verlangsamte sich in den 1980er-Jahren der Anstieg der Subventionen, doch es stiegen die Hilfen für den Bergbau und das Wohnungswesen weiter an. Vermehrt kamen Unterstützungen für von Strukturkrisen betroffenen Industriebereiche wie Schiffbau, Stahl, Luftfahrt hinzu. Bis zur Wiedervereinigung kletterte das Subventionsvolumen geprägt durch eine erhaltende Industriepolitik auf 32 Mrd. Euro.

Mit der Wiedervereinigung stiegen die Subventionen sprunghaft auf über 40 Mrd. Euro an, durch Anpassungshilfen für die Umstellung der Landwirtschaft, Zuweisungen für betriebliche Investitionen und für das Wohnungswesen in den neuen Bundesländern. In den Folgejahren erfolgte ein leichter Subventionsabbau auf Bundesebene, wobei auf Landesebene insbesondere im Wohnungswesen die Subventionen weiter anstiegen.

Anfang der 2000er-Jahre entfiel auf die gewerbliche Wirtschaft fast die Hälfte der Subventionen des Bundes, hierunter insbesondere für den Bergbau (Absatz- und Stilllegungshilfen). Das Wohnungswesen war der zweitgrößte Empfänger mit rund einem Viertel.



Im März 2006 wurden erstmals die „Subventionspolitischen Leitlinien“<sup>39</sup> durch das Bundeskabinetts vereinbart, die unter anderem vorsahen, dass neue Subventionen vorrangig als Finanzhilfen gewährt und durch Einsparungen an anderer Stelle finanziert werden sollten. In den Folgejahren ist ein leichter Subventionsabbau auszumachen.

Im Zuge der globalen Finanzkrise kam es erneut zu einem sprunghaften Anstieg des Subventionsvolumens, das im Jahr 2009 wieder fast bei 50 Mrd. Euro lag. Getragen wurde der Anstieg unter anderem durch die „Umweltprämie“, auch genannt „Abwrackprämie“. Da diese Subventionen zeitlich befristet waren, gingen diese in den Folgejahren wieder zurück.

In den Subventionsberichten vor der Wiedervereinigung ist eine deutliche kritische Haltung zu Subventionen zu erkennen. Im Bericht des Jahres 1981 ist zu lesen:

*„Die Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit ist in erster Linie Aufgabe der Unternehmen selbst.“<sup>40</sup>*

Im Jahr 1987 wird geschrieben:

*„Der Strukturwandel in der Bundesrepublik Deutschland kommt weiter voran. Subventionen sollen und können diesen Wandel auf Dauer nicht aufhalten; sie sollen aber bruchartige Entwicklungen vermeiden und starke soziale oder regionale Spannungen abmildern.“<sup>41</sup>*

Subventionen waren also in den 1980er Jahren nicht die erste Wahl bei der Industriepolitik, auch wenn zweitweise eine erhaltende Industriepolitik verfolgt wurde. In den 2000er-Jahren schwächt sich der subventionskritische Ton in den Subventionsberichten bereits etwas ab und ab Mitte der 2010er Jahre setzt der Wandel der deutschen Subventionspolitik ein. Im Jahr 2015 werden erstmals „umweltpolitische Wirkungen“ und die Prüfung auf „Nachhaltigkeit“ in die subventionspolitischen Leitlinien aufgenommen. Parallel dazu wurde mit der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie“ des Jahres 2016 eine vorausschauende Industriepolitik eingeleitet, in der Subventionen ein zentraler Baustein sind. Im Rahmen einer Gesetzesfolgenabschätzung muss geprüft werden, ob Subventionen zu Nachhaltigkeitszielen beitragen.<sup>42</sup> Der Weg zur gestaltenden Industriepolitik wurde im Jahr 2019 durch die „Nationale Industriestrategie 2030“ des damaligen Wirtschaftsministers Peter Altmeier konkretisiert, die u.a. vorsah „Schlüsseltechnologien“ wie Batterien für Elektromobilität und Robotik gezielt zu fördern.<sup>43</sup> Der ab dem Jahr 2021 folgende Wirtschafts- und Klimaschutzminister Robert Habeck führte diese Transformationspolitik fort. So stehen seitdem Klima- und Umweltschutzziele in den Vordergrund einer

---

<sup>39</sup> Siehe Bundesministerium der Finanzen (2019), S.9.

<sup>40</sup> Siehe Deutscher Bundestag (1981), S.4.

<sup>41</sup> Siehe Deutscher Bundestag (1989), S.5.

<sup>42</sup> Siehe [Die Bundesregierung \(2016\)](#), S. 13 und 41.

<sup>43</sup> Siehe [Bundesministerium für Wirtschaft und Energie \(2019\)](#).



gestaltenden Industriepolitik, die maßgeblich mit Subventionen vorangetrieben wird.

Parallel dazu gab es auf der Ebene der EU eine stärkere Ausrichtung hin zu einer „grünen Industriepolitik“, die ab dem Jahr 2019 mit dem Green Deal eingeschlagen wurde und für die eine Ausnahme als IPCEI<sup>44</sup> von dem Subventionsverbot nach Art. 107 AEUV geschaffen wurde.

Ab dem Jahr 2020 steigt das Subventionsvolumen deutlich an. Neben den Hilfen, die in der Coronakrise gewährt wurden, stiegen insbesondere Finanzhilfen für die gewerbliche Wirtschaft (u.a. Dekarbonisierung der Industrie) sowie Subventionen im Wohnungswesen für energetische Gebäudesanierung deutlich an. Im Jahr 2020 klettert das Subventionsvolumen nach Bundesregierung um 18 Prozent gegenüber dem Vorjahr auf 61 Mrd. Euro an und steigt im Folgejahr 2021 sogar auf um weitere 30 Prozent auf 85 Mrd. Euro.<sup>45</sup> Bis zum Jahr 2025 erreicht das Subventionsvolumen in einer zuvor nicht beobachteten Geschwindigkeit einen Planwert von 117,1 Mrd. Euro<sup>46</sup>.

Derzeit ist die Subventionspolitik von einer gestaltenden Industriepolitik geprägt, die auf eine klimaneutrale Transformation der Volkswirtschaft über direkte Finanzhilfen abzielt. Die Ausgaben konzentrieren sich auf die Dekarbonisierung des Verkehrs und des Gebäudebestands, die Förderung der Wasserstofftechnologie, der Mikroelektronik und des sozialen Wohnungsbaus. 72 Prozent der einzelnen Subventionsmaßnahmen sind nach Bericht „klimafreundliche“ Subventionen.<sup>47</sup>

Der 30. Subventionsbericht (2025) der Bundesregierung zitiert weiterhin die subventionspolitischen Leitlinien des Jahres 2015 und darin die Vorgabe, dass für neue Subventionen „Einsparungen an anderer Stelle“ nötig sind. Die Neuverschuldung der Bundesregierung im Rahmen von „Sondervermögen“, wie bspw. den Klima- und Transformationsfonds oder den Wirtschaftstransformationsfonds zeigt jedoch, dass diesem Grundsatz nicht entsprochen wird.

In der Regel konzentrieren sich die Subventionen auf bestimmte Bereiche. Abbildung 3.2 zeigt das Volumen der 20 größten Fördertöpfe (entweder als Finanzhilfen oder als Steuervergünstigungen) relativ zum gesamten Volumen der Finanzhilfen bzw. Steuervergünstigungen des Bundes. Der Anteil der 20 größten Finanzhilfen am Gesamtvolumen liegt fast immer oberhalb von 80 Prozent, meist sogar oberhalb von 90 Prozent. Bei den für 2026 geplanten Subventionen entsprechen die beiden größten Finanzhilfen (Entlastung beim Strompreis und Energieeffizienz für

---

<sup>44</sup> Ausnahmeregelung nach Art. 107 Abs. 3 AEUV: IPCEI (Important Projects of Common European Interest).

<sup>45</sup> Bundesministerium der Finanzen (2021), S.6.

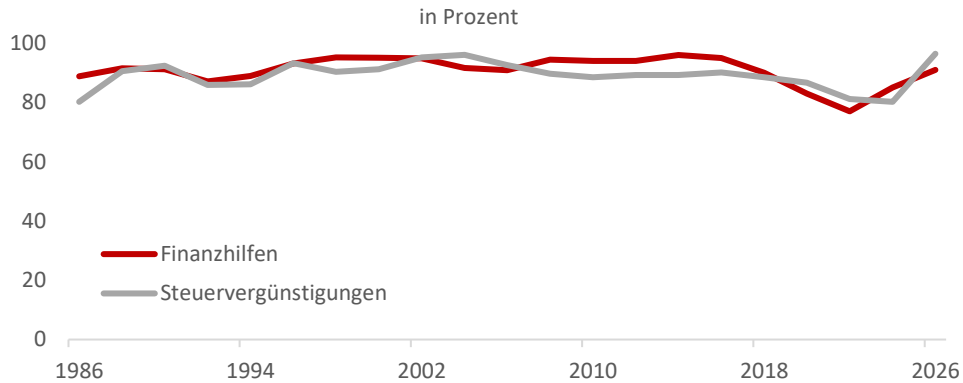
<sup>46</sup> In den Subventionsberichten ist für das Jahr 2025 ein Planwert angegeben, da noch nicht ersichtlich ist, wie viele Subventionen im Laufe des Jahres ausgezahlt wurden. Der letztverfügbare Ist-Wert bezieht sich auf das Jahr 2024 und beträgt 105,5 Mrd. Euro.

<sup>47</sup> Bundesministerium der Finanzen (2025), S.7.



Gebäude) derzeit 85 Prozent aller geplanten Finanzhilfen. Die Verteilung der Steuererleichterungen zeigt ein vergleichbares Bild.

**Abb. 3.2: Volumen TOP20 Subventionsmaßnahmen am Gesamtvolumen des Bundes**

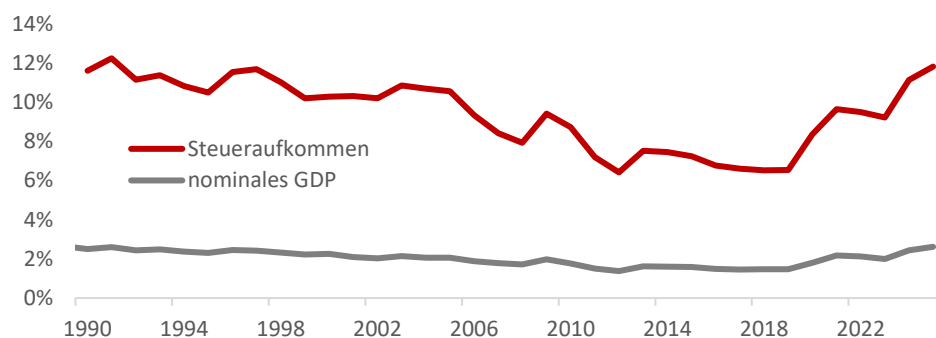


Anmerkung: Die 20 größten Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des jeweiligen Jahres im Verhältnis zu den gesamten geplanten Finanzhilfen bzw. Steuervergünstigungen des Bundes. Die Anzahl der gesamten Finanzhilfen variiert. Plan-Werte für die jeweiligen Jahr. Quelle: Subventionsberichte der Bundesregierung, Bundesministerium der Finanzen. Stand: April 2026.

Abbildung 3.3 zeigt das gesamte Subventionsvolumen nach Angaben des Bundessubventionsberichts im Verhältnis zum Steueraufkommen und zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) seit dem Jahr 1990. Sowohl Steueraufkommen als auch BIP erfuhr in dem Zeitraum einen Zuwachs von 250 Prozent, wobei die Verbraucherpreise in dem Zeitraum um 100 Prozent gestiegen sind. Das Subventionsvolumen stieg in dem Zeitraum um 138 Prozent an.

**Abb. 3.3: Subventionsquoten:**

Subventionsvolumen nach Angaben der Bundesregierung im Verhältnis zu:



Quelle: Bundesministerium der Finanzen, LSEG, Berechnungen Flossbach von Storch Research Institute. Stand: März 2026.

Bis in die 2010er-Jahre ist ein Rückgang der Subventionsquote zu beobachten. Der Rückgang entsteht durch nominales Wirtschaftswachstum von rund 3,5 Prozent jährlich bei stagnierenden Subventionsvolumina. Mit dem starken Anstieg des



Subventionsvolumen ab dem Jahr 2018 steigen die Subventionsquotienten deutlich an. Jüngst entsprach das Subventionsvolumen knapp 12 Prozent des Steueraufkommens bzw. 2,6 Prozent des BIP.

Während Subventionen über Jahrzehnte primär zur Abfederung von Strukturkrisen und als temporäre Unterstützung einzelner Sektoren eingesetzt wurden, haben sie seit Mitte der 2010er Jahre eine neue strategische Funktion erhalten. Mit der Ausrichtung auf Klima-, Umwelt- und Nachhaltigkeitsziele sind Subventionen zunehmend zu einem zentralen Instrument der wirtschaftlichen Transformation geworden, was mit einem beispiellosen Anstieg des Subventionsvolumens einhergegangen ist.

### **3.2 Subventionsvolumen nach Freiburger Subventionsberichten**

Für den [Freiburger Subventionsbericht des Walter Eucken Institut in Zusammenarbeit mit der Stiftung Familienunternehmen](#) (ehemals Kieler Subventionsberichten des Kiel Institut für Weltwirtschaft) ist die ökonomische Wirkungsweise staatlicher Maßnahmen für die Abgrenzung des Subventionsbegriffs maßgeblich. Als Subventionen gelten sämtliche staatliche Leistungen und Einnahmeverzichte, die gezielt einzelne Unternehmen, Branchen oder Produktionsfaktoren finanziell begünstigen und dadurch relative Preise oder Wettbewerbsbedingungen verzerren. Neben direkten Finanzhilfen werden auch indirekte Subventionen wie steuerliche Vergünstigungen, staatliche Preisfestsetzungen unter Marktpreisniveau, staatliche Kreditgarantien sowie weitere indirekte Begünstigungen erfasst, sofern sie eine ökonomisch relevante Entlastungswirkung entfalten. Insbesondere werden auch Zahlungen an staatliche, halbstaatliche Unternehmungen oder an Organisationen ohne Erwerbzweck als Subventionen aufgefasst, wie beispielsweise an Krankenhäuser, Kulturbetriebe oder Kindertagesstätten, wenn diese marktgängige Leistungen anbieten. Die außerordentlichen Kreditermächtigungen des Bundes (im Sprachgebrauch „Sondervermögen“ genannt) werden im Freiburger Subventionsbericht vollständig berücksichtigt, während die Bundesregierung dies nur teilweise und in Abhängigkeit der Zahlungsweise tut.

Die Datengrundlage des Freiburger Subventionsberichts umfasst Haushaltspläne und Finanzstatistiken des Bundes, der Länder und der Gemeinden, die Subventionsberichte der Bundesregierung, sowie weiteren Quellen und eigene Schätzungen.

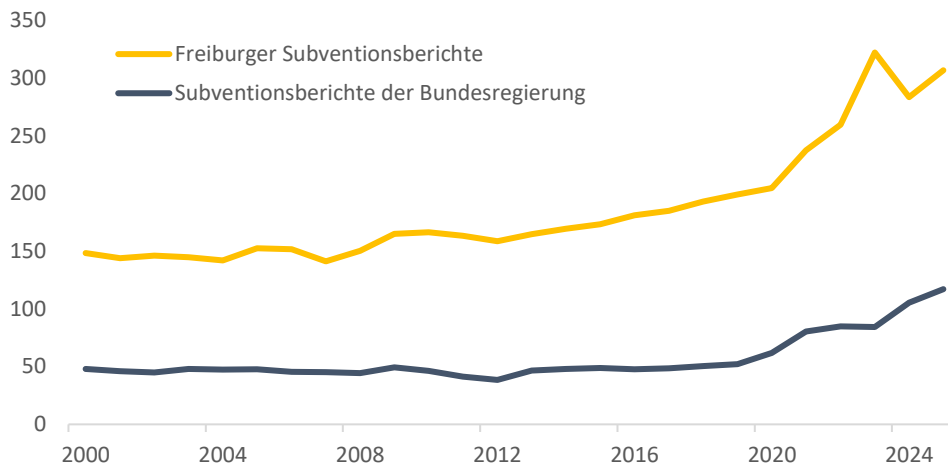
Nach der Freiburger Definition lag das Subventionsvolumen von Bund, Ländern und Gemeinden im Jahr 2000 bei knapp 150 Mrd. Euro und damit bei rund dem dreifachen der Angaben im Subventionsbericht der Bundesregierung. Bis zur Finanzkrise entwickelte sich das Subventionsvolumen seitwärts. Ab dem Jahr 2012 kam es zu deutlichen Steigerungen, so dass im Jahr 2020 das Subventionsvolumen bereits 200 Mrd. Euro erreichte. Insbesondere direkte sektorspezifische Finanzhilfen (Verkehrssektor) und staatliche Transfers an private und staatliche Organisationen



ohne Erwerbszweck (u.a. Gesetzliche Krankenversicherung) nahmen in dem Zeitraum deutlich zu.<sup>48</sup>

### Abb. 3.4: Subventionensvolumen

nach unterschiedlicher Abgrenzung, in Mrd. Euro



Quelle: Walter Eucken Institut, Kiel Institut für Weltwirtschaft, Bundesministerium der Finanzen.  
Stand: April 2026.

Bis zum Jahr 2026 stieg das Subventionsvolumen nach Freiburger Definition in einer bis dato noch nicht erreichten Geschwindigkeit an und kletterte auf den Planwert von 321 Mrd. Euro. Die Ursache für den starken Anstieg ist auf zwei Faktoren zurückzuführen. Zum einen führten Hilfen für die deutsche Wirtschaft mit Subventionscharakter während der Coronakrise zu einem Anstieg, zum anderen kam es zu einer massiven Aufstockung der Klima- und Umweltsubventionen im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Ausgaben des Bundes zur Infektionsbekämpfung sowie der Milderung der durch die Lockdowns verursachten Schäden in Höhe von knapp 300 Mrd. Euro über einen mehrjährigen Zeitraum wurden im Freiburger Bericht nicht als Subventionen bewertet.<sup>49</sup>

Für das Jahr 2024 kam es zu einem zwischenzeitlichen Rückgang des Subventionsvolumens, welcher auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zurückzuführen ist, dass die nicht genutzten Gelder des Wirtschaftsstabilisierungsfonds nicht zweckentfremdet werden dürfen. Parallel kam es aber zu einer Ausweitung der Ausgaben der Sonderhaushalte des Bundes, insbesondere des Klima- und Transformationsfonds, die bereits einen bedeutenden Anteil des Gesamtanstiegs seit dem Jahr 2020 ausmachten.

<sup>48</sup> Siehe Laaser und Rosenschon (2019), S.1ff.

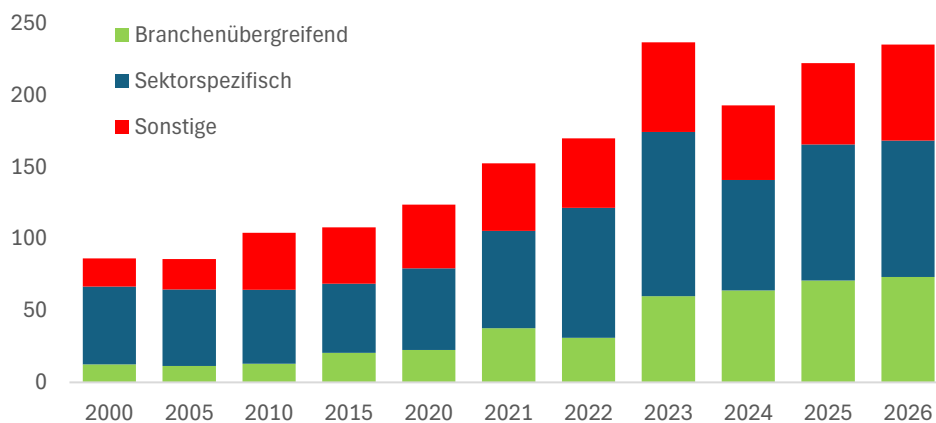
<sup>49</sup> Siehe Laaser et al. (2021), S.3.



Im Vergleich zu den Angaben der Bundesregierung liegt das Subventionsvolumen in den Freiburger Berichten bei dem drei- bis vierfachen. Der deutliche Unterschied ist auf den weiter gefassten Subventionsbegriff zurückzuführen. Der Unterschied hat sich seit dem Jahr 2020 weiter ausgeweitet, der unter anderem auf die Sondervermögen der Bundesregierung zurückzuführen ist. Der tatsächliche Unterschied ist wahrscheinlich noch größer, da es weitere subventionsartige Zahlungen des Staates gibt, die aus Datenmangel nicht erfasst werden können.<sup>50</sup>

Teilt man das Freiburger Subventionsvolumen nach Wirtschaftssektoren auf (Abb. 3.5), dann zeigt sich, dass insbesondere die sektorspezifischen Subventionen den Anstieg des Gesamtvolumens geprägt haben. Hierunter sind beispielsweise Finanzhilfen für Verkehrsbetriebe (u.a. 16,3 Mrd. Euro in 2026 für Deutsche Bahn AG) zu finden.

**Abb. 3.5: Subventionen nach Wirtschaftssektoren  
lt. Freiburger Subventionsberichte,**  
in Mrd. Euro



Quelle: Kiel Institut für Weltwirtschaft, Walter Eucken Institut, Sollwerte für 2025 und 2026.  
Stand: April 2026.

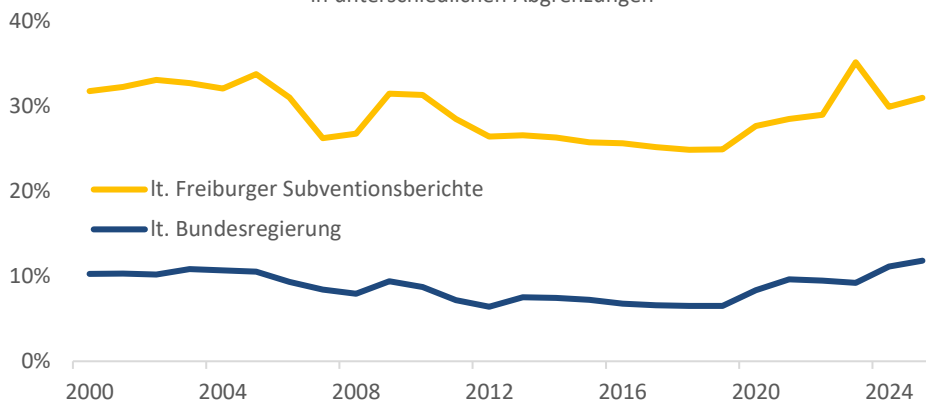
Entsprechend des Unterschieds im Gesamtvolumen macht das Subventionsvolumen nach Freiburger Definition einem bedeutend größeren Anteil des Steueraufkommens aus. Im Jahr 2023 entsprach das Subventionsvolumen nach Freiburger Subventionsbericht 30 Prozent des Steueraufkommens. In einer reinen Steuerfinanzierung würden lediglich 70 Prozent des Steueraufkommens übrigbleiben, um öffentliche Güter wie Infrastruktur, Bildung, soziale Sicherheit, sowie innere und äußere Sicherheit zu finanzieren (siehe Abb. 3.6).

<sup>50</sup> Siehe bspw. Laaser und Rosenschon (2015), S.8.



**Abb. 3.6: Subventionsvolumen als Anteil vom Steueraufkommen**

in unterschiedlichen Abgrenzungen



Quelle: Walter Eucken Institut, Kiel Institut für Weltwirtschaft, Bundesregierung, destatis, Stand: April 2026.

### 3.3 Statistiken nach Empfängern

Weder der Subventionsbericht der Bundesregierung noch der Freiburger Subventionsbericht enthalten Angaben darüber, wer die Einzelempfänger der Subventionen sind. Informationen über Mittel, die an Einzelunternehmen geflossen sind, liegen zwar den zuständigen staatlichen Ressorts vor, werden jedoch nicht an das Bundesfinanzministerium weitergeleitet. Auf Grund der umfangreichen Ausnahmeregelungen und mangelnden Vollständigkeit, bieten auch die EU-Transparenzdatenbank und der Förderkatalog der Bundesregierung keine verlässlichen Informationen über die Subventionsempfänger.

Unternehmen sind nur verpflichtet, Details zum Erhalt von Subventionen offenzulegen, wenn sie börsennotiert sind und einen Geschäftsbericht nach IFRS veröffentlichen. Daher konzentriert sich hier die Auswertung auf die 90 größten börsennotierten Unternehmen, die im Jahr 2024 in den Aktienindizes DAX und MDAX gelisteten waren. Diese 90 Unternehmen sind mit wenigen Ausnahmen auch die größten Unternehmen Deutschlands.<sup>51</sup> Für diese 90 Unternehmen werden die Geschäftsberichte der zwölf Geschäftsjahre 2013 bis 2024 als Datenbasis genutzt und auf Angaben zu Subventionen durchsucht. Es konnten so 1.009 Einzelbeobachtungen erfasst werden. In 104 Fällen waren die Angaben in den Geschäftsberichten unvollständig, so dass sie soweit möglich um eigene Schätzungen vervollständigt wurden. Die Schätzungen wurden dabei so vorgenommen, dass der tatsächliche

<sup>51</sup> Unter den deutschen Großunternehmen, die nicht börsennotiert sind, befinden sich Einzelhändler (bspw. Schwarzgruppe, Aldi Süd und Aldi Nord) sowie Pharmakonzerne (bspw. Boehringer Ingelheim), sowie Industrieunternehmen (Robert Bosch GmbH, Schaeffler Gruppe).



Subventionsbetrag möglichst nicht überschätzt wurde.<sup>52</sup> In 147 Fällen wurden Subventionen erwähnt, jedoch keine quantitativen Angaben gemacht, so dass auch keine Schätzungen vorgenommen werden konnten.

Im Unterschied zu den Subventionsberichten kann bei den Angaben in den Geschäftsberichten nicht davon ausgegangen werden, dass die Subventionen nur aus Deutschland stammen, da die Unternehmen häufig global tätig sind. Sie erhalten möglicherweise auch Subventionen aus dem Ausland. Ausländische Unternehmen, die Subventionen aus Deutschland erhalten, um ausländische Investitionen anzuköcken (bspw. Northvolt), sind nicht Teil der Auswertung.

Der Subventionsbegriff nach IFRS weicht sowohl von der Abgrenzung der Bundesregierung als auch von der Abgrenzung der Freiburger Berichte ab. Im Rechnungslegungsstandard IAS 20 werden Subventionen als „Zuwendungen der öffentlichen Hand“ bezeichnet und umfassen unter anderem direkte Finanzhilfen, das Überlassen von Vermögenswerten und zinsverbilligte Darlehen. Nicht berücksichtigt werden hingegen Steuervergünstigungen, Kreditgarantien und indirekte zweckgebundene Zahlungen an private Haushalte, von denen Unternehmen profitieren. Damit ist der Subventionsbegriff wesentlich enger.

Die Gesamtsumme der in den betrachteten zwölf Jahren (2013-2024) berichteten Subventionen der DAX- und MDAX-Konzerne beträgt 52,6 Milliarden Euro. Der Subventionsbericht der Bundesregierung weist für den Zeitraum kumulierte Finanzhilfen in Höhe von 342 Mrd. Euro aus. Die erhaltenen Subventionen der Konzerne beträgt somit 15 Prozent der Finanzhilfen. Das deutet darauf hin, dass große Unternehmen bevorzugt staatliche Fördermittel erhalten. Die erhaltenen Steuervergünstigungen der Konzerne sind in diesem Vergleich nicht berücksichtigt.

Abbildung 3.7 zeigt, dass bis zum Jahr 2018 das von den Unternehmen berichtete jährliche Subventionsvolumen zwischen 1,5 und 2,0 Mrd. Euro schwankt. Ab 2019 steigt das Volumen auf 3 Mrd. Euro an und springt ab dem Jahr 2020 auf über 7 Mrd. Euro jährlich. Der Höchstwert wird im Jahr 2023 mit 10,3 Mrd. Euro erreicht und geht 2024 auf 7 Mrd. Euro zurück.

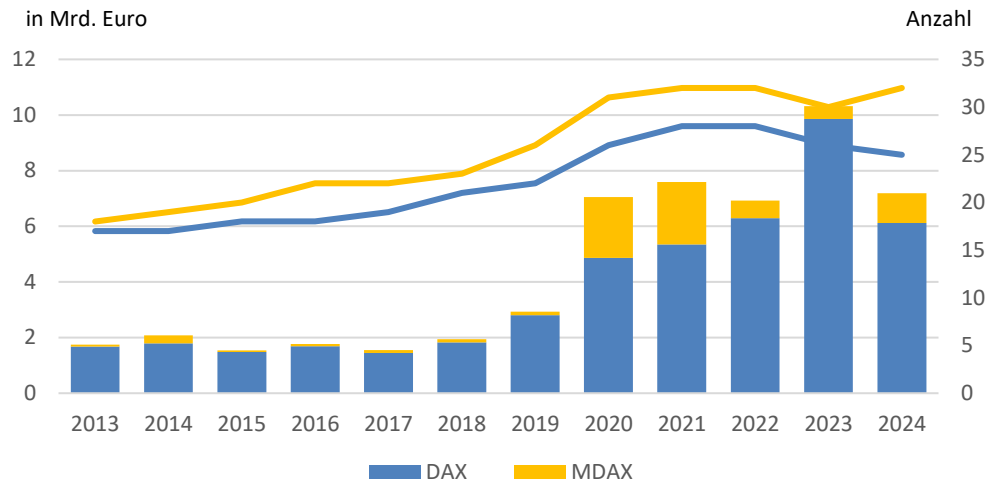
---

<sup>52</sup> Wenn Zuwendungen der öffentlichen Hand für Vermögenswerte über einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten aktiviert und ausgewiesen werden, jedoch keine Angaben zur jährlichen Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens gemacht werden, wird anhand der Angaben über die kurz- und langfristigen Anteile die Höhe der jährlichen Auflösung geschätzt. Sind jene Informationen ebenfalls nicht verfügbar, so wird der jährliche Betrag anhand der sonstigen vorliegenden Informationen geschätzt. Die Annahmen für die Schätzung werden dabei so getroffen, dass der tatsächliche Subventionsbetrag möglichst nicht überschätzt wird.



**Abb 3.7: Subventionen für deutsche Konzerne**

Volumen (Säulen) und Anzahl (Linien)



Datengrundlage: 90 Unternehmen, die im Jahr 2024 in DAX und MDAX gelistet waren. Quelle: Geschäftsberichte 2013 bis 2024, Bloomberg, Berechnungen Flossbach von Storch Reserach Institute. Stand: April 2026.

Die Dynamik des Subventionsvolumens entspricht dem Bild, das auch in den Daten der Bundesregierung und des Freiburger Subventionsberichts zu erkennen ist. Mit der veränderten Förderpolitik ab den späten 2010er Jahren steigt das Subventionsvolumen deutlich an.

Auch die Anzahl der Unternehmen, die Subventionen in ihren Geschäftsberichten dokumentieren, folgt dem Trend, wobei mehr MDAX als DAX Unternehmen über Subventionen berichten. Da die Geschäftsfelder der Unternehmen sich im Betrachtungszeitraum nicht wesentlich verändert haben, zeigt die steigende Anzahl profitierender Unternehmen, dass sich die Transformationsbemühungen der Politik auf immer mehr Unternehmen ausgeweitet haben bzw. dass Unternehmen ihre Strategien auf subventionsfähige Prozesse und Produkte angepasst haben.

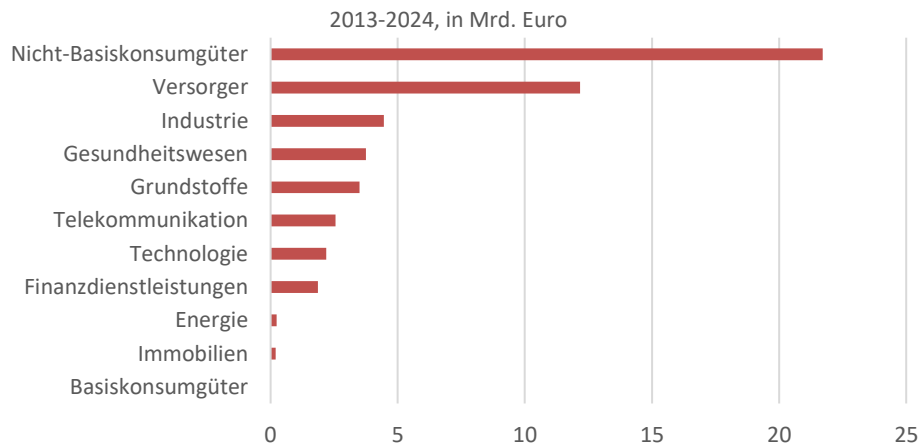
Abbildung 3.8 zeigt wie sich das Subventionsvolumen zwischen Großkonzernen (DAX) und Midcaps (MDAX) aufteilt. Bezogen auf das Subventionsvolumen entfallen 86 Prozent der berichteten Subventionen auf die DAX-Konzerne und lediglich 14 Prozent auf MDAX-Unternehmen. Die MDAX-Konzerne weisen insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 erhöhte Subventionsvolumina aus. Dies ist auf Hilfen in der Coronakrise wie die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge und Kurzarbeitergeld zurückzuführen, die nach IAS 20 als Subventionen ausgewiesen werden, aber weder im Subventionsbericht der Bundesregierung noch in den Freiburger Subventionsberichten berücksichtigt werden.

Im Zentrum der Subventionspolitik stehen Unternehmen der Nicht-Basiskonsumgüterindustrie (siehe Abbildung 3.8) insbesondere Automobilunternehmen.



Ebenso sind Versorger und die sonstige Industrie große Empfänger von Subventionen. Dies deckt sich mit den Subventionsberichten und entspricht den Transformationszielen, die sich auf die Bereiche Verkehr und Energieversorgung fokussieren, in denen der höchste Ausstoß von Treibhausgasen verortet wird.

**Abb. 3.8: Von Unternehmen berichtete Subventionen nach Industriesektoren**



Datengrundlage: 90 Unternehmen, die im Jahr 2024 in DAX und MDAX gelistet waren. Quelle: Geschäftsberichte 2013 bis 2024, Berechnungen Flossbach von Storch Research Institute. Stand: April 2026.



**Tabelle 3.1: Berichtete Subventionen der DAX- und MDAX-Konzerne in den Geschäftsjahren 2013-2024**

| DAX                    | in Mio. Euro | Subventionen / Vorsteuergewinn | MDAX                 | in Mio. Euro | Subventionen / Vorsteuergewinn |
|------------------------|--------------|--------------------------------|----------------------|--------------|--------------------------------|
| E.ON~*                 | 10.926       | 54,6%                          | Deutsche Lufthansa~* | 2.721        | 41,6%                          |
| Volkswagen~*           | 9.071        | 5,3%                           | ThyssenKrupp         | 839          | -                              |
| BMW~                   | 4.694        | 3,5%                           | Fraport~*            | 712          | 17,2%                          |
| Deutsche Telekom       | 2.540        | 2,7%                           | TUI~*                | 464          | 140,9%                         |
| Mercedes-Benz Group    | 2.168        | 1,4%                           | Evonik~*             | 405          | 4,0%                           |
| BASF*                  | 2.159        | 4,2%                           | CTS Eventim~*        | 363          | 14,9%                          |
| Infineon               | 2.042        | 12,9%                          | Evotec*              | 335          | -                              |
| Fresenius              | 1.950        | 5,3%                           | Wacker Chemie        | 293          | 6,2%                           |
| Continental            | 1.277        | 5,0%                           | Traton*              | 209          | 1,5%                           |
| Deutsche Bank*         | 1.146        | 7,7%                           | Aurubis~*            | 140          | 3,5%                           |
| RWE~                   | 1.048        | 10,0%                          | Hella GmbH & KGaA*   | 134          | 2,9%                           |
| Commerzbank*           | 717          | 5,9%                           | Knorr Bremse         | 92           | 1,0%                           |
| MTU Aero Engines~      | 682          | 14,4%                          | Gerresheimer*        | 82           | 5,2%                           |
| Fresenius Medical Care | 613          | 3,1%                           | Hugo Boss            | 62           | 1,8%                           |
| Merck                  | 576          | 1,9%                           | Bilfinger Berger     | 62           | 9,9%                           |
| DHL Group              | 533          | 1,1%                           | Aixtron~             | 60           | 14,5%                          |
| Heidelberg Materials*  | 436          | 2,3%                           | Fuchs Pref.*         | 55           | 1,3%                           |
| Porsche AG             | 346          | 0,9%                           | GEA Group~           | 52           | 1,4%                           |
| Daimler Truck Holding  | 331          | 1,5%                           | Jenoptik*            | 38           | 3,9%                           |
| Adidas                 | 330          | 2,1%                           | K + S                | 37           | 0,7%                           |
| Rheinmetall~           | 320          | 6,1%                           | Siltronic~           | 29           | 1,3%                           |
| Henkel*                | 306          | 1,1%                           | Rational~            | 25           | 1,1%                           |
| Siemens Energy*        | 218          | -                              | Deutsche Wohnen*     | 25           | 0,2%                           |
| Vonovia*               | 148          | 0,8%                           | Nordex~              | 24           | -                              |
| Siemens                | 142          | 0,2%                           | LEG Immobilien*      | 23           | 0,3%                           |
| Symrise                | 107          | 2,2%                           | RTL Group            | 22           | 0,2%                           |
| Bayer                  | 83           | 0,5%                           | Jungheinrich~        | 21           | 0,7%                           |
| Sartorius*             | 45           | 1,1%                           | Schott Pharma~       | 19           | 2,5%                           |
| Qiagen~                | 33           | 1,4%                           | Delivery Hero        | 19           | -                              |
| Porsche SE*            | 8            | 0,1%                           | Carl Zeiss Meditec~* | 15           | 0,6%                           |
| Zalando~               | 5            | 0,3%                           | Kion Group           | 14           | 0,3%                           |
| Airbus                 | 0            | 0,0%                           | Ströer~*             | 12           | 0,8%                           |
| Allianz                | 0            | 0,0%                           | Nemetschek           | 11           | 0,8%                           |
| Beiersdorf             | 0            | 0,0%                           | Krones AG            | 10           | 0,4%                           |
| Brenntag               | 0            | 0,0%                           | United Internet~     | 9            | 0,1%                           |
| Deutsche Börse         | 0            | 0,0%                           | TAG Immobilien       | 3            | 0,1%                           |
| Hannover Rück          | 0            | 0,0%                           | Scout24              | 3            | 0,2%                           |
| Munich Re              | 0            | 0,0%                           | Hensoldt*            | 3            | 0,9%                           |
| SAP                    | 0            | 0,0%                           | Hellofresh           | 1            | 0,2%                           |
| Siemens Healthineers   | 0            | 0,0%                           | Freenet*             | 0            | 0,0%                           |
|                        |              |                                | Aroundtown           | 0            | 0,0%                           |
|                        |              |                                | Auto1 Group          | 0            | -                              |
|                        |              |                                | Bechtle*             | 0            | 0,0%                           |
|                        |              |                                | Hochtief             | 0            | 0,0%                           |
|                        |              |                                | Hypoport             | 0            | 0,0%                           |
|                        |              |                                | Lanxess*             | 0            | 0,0%                           |
|                        |              |                                | Puma*                | 0            | 0,0%                           |
|                        |              |                                | Redcare Pharmacy     | 0            | -                              |
|                        |              |                                | Talanx               | 0            | 0,0%                           |
|                        |              |                                | Teamviewer*          | 0            | 0,0%                           |

Anmerkungen: ~) beinhaltet eigene Schätzungen, \*) Weitere Erwähnungen von Subventionen vorhanden, aber ohne quantitative Angaben. Subventionen entsprechen „Zuwendungen der öffentlichen Hand“ nach IAS 20. Spalte 3: über den Zeitraum kumulierte Subventionen im Verhältnis zum über den Zeitraum kumulierten Vorsteuergewinn. Quelle: Geschäftsberichte 2013 bis 2024, Bloomberg, Berechnungen Flossbach von Storch Research Institute, Stand: April 2026.



Tabelle 3.1 zeigt die in den Geschäftsberichten erwähnten Subventionen für die einzelnen Unternehmen. Mit 10,9 Mrd. Euro entfällt das größte berichtete Subventionsvolumen auf den Energieversorger E.ON, der über die Hälfte des auf Unternehmensebene erfassten Subventionen für das Jahr 2023 ausweist. Der Großteil der Subventionen des Jahres 2023 entspricht staatlichen Zuschüssen in Form von „Preisbremsen“ für Unternehmen und Haushalte infolge des Ukraine-Kriegs, bei denen Versorgungsunternehmen eine staatliche Kompensation für eine staatliche vorgeschriebene Preisreduktion erhalten haben. Die Kompensation wurde direkt an die Unternehmen gezahlt. Die Freiburger Subventionsberichte sehen diese Fälle als Maßnahme gegen soziale Härte für die Haushalte und nicht als Subvention an. Gegen diese Sichtweise spricht, dass die Zahlungen für die Unternehmen Zahlungsausfälle und etwaige kostenbedingte Verbrauchsminderungen abmildern. Ohne diesen Sachverhalt aus dem Geschäftsjahr 2023 betragen die berichteten Subventionen für E.ON immer 5 Milliarden Euro.

Der Autobauer Volkswagen berichtet mit 9,1 Mrd. Euro das zweihöchste Subventionsvolumen für den betrachteten Zeitraum. Über die Herkunft und Verwendung der Beträge werden in den Geschäftsberichten nur wenige Angaben gemacht. Ähnlich wie bei E.ON profitierte auch die Volkswagen AG von Subventionen an Verbraucher (bspw. „Umweltbonus“<sup>53</sup> und „Abwrackprämie“<sup>54</sup>), die jedoch an die Verbraucher ausgezahlt wurden und somit nicht unter IAS 20 gefallen sind. Schätzungsweise profitierte Volkswagen neben den berichteten 9,1 Mrd. Euro von weiteren 1,4 Mrd. Euro durch den Umweltbonus<sup>55</sup> und einem dreistelligen Millionenbetrag durch die Abwrackprämie<sup>56</sup>.

Es folgt der Autobauer BMW mit dem dritthöchsten berichteten Subventionsvolumen im Untersuchungszeitraum in Höhe von 4,7 Mrd. Euro. BMW macht Angaben zu Zuschüssen für den Aufbau von Werken und für die Entwicklung. Ähnlich wie bei Volkswagen profitierte BMW ebenfalls vom Umweltbonus in Höhe von 800 Mio. Euro und von der „Abwrackprämie“ in schwer zu schätzender Höhe.<sup>57</sup>

20 Unternehmen machen keine quantitativen Angaben zu Subventionen nach IAS 20. Das bedeutet nicht zwingend, dass die Unternehmen nicht direkt oder indirekt

---

<sup>53</sup> Die staatliche Kaufprämie der Bundesregierung zur Förderung der Elektromobilität in Deutschland wurde von 2016 bis Ende 2023 gewährt.

<sup>54</sup> Das ist die umgangssprachliche Bezeichnung für die staatliche „Umweltprämie“ des Jahres 2009, mit der die Bundesregierung im Zuge der Finanzkrise den Absatz von Neufahrzeugen erhöhen wollte. Voraussetzung war die Verschrottung eines mindestens neun Jahre alten Fahrzeugs. Die Prämie betrug 2.500 Euro pro Neufahrzeug.

<sup>55</sup> Geschätzte Fördersumme bei über 300.000 Fahrzeugen und € 4.700 Förderung je Fahrzeug. Quelle: BAFA.

<sup>56</sup> Es liegen keine markenspezifischen Daten zur Umweltprämie vor. Gegeben des Absatzanstiegs während der Rezession des Jahres 2009 ist davon auszugehen, dass mindestens beim Kauf von 100.000 Volkswagen jeweils eine Förderung von 2.500 Euro gezahlt wurde, wodurch ein Förderbetrag von mindestens 250 Mio. Euro entsteht, der indirekt an den Volkswagen-Konzern geflossen ist.

<sup>57</sup> Umweltbonus: 170.000 Fahrzeuge mit einer Förderung von geschätzt 4.700 € je Fahrzeug.



von staatlichen Maßnahmen profitiert haben. Beispielsweise sind im EU-Transparenzregister Subventionen für den Airbus-Konzern, Siemens und SAP vorzufinden, die nicht in den Geschäftsberichten dieser Unternehmen aufgeführt werden. Das liegt möglicherweise an der unterschiedlichen Abgrenzung des Subventionsbegriffs.

Um die betriebswirtschaftliche Relevanz der Höhe der erhaltenen Subventionen der Unternehmen zu bewerten, wird das berichtete Subventionsvolumen ins Verhältnis zum kumulierten Vorsteuergewinn im Beobachtungszeitraums 2013 bis 2024 gestellt. Für den Fall, dass der kumulierte Vorsteuergewinn negativ (bzw. unter 100 Mio. Euro) war, wird kein Verhältnis berechnet. Tabelle 3.1 zeigt, dass bei neun Unternehmen die Subventionen mehr als 10 Prozent des Vorsteuergewinns betragen, bei weiteren fünf Unternehmen, die Subventionen erhalten haben, war der Gewinn negativ, bzw. die Subventionen übertrafen den Vorsteuergewinn deutlich. Auch bei umsatzstarken Großkonzernen wie Volkswagen und BMW machen die Subventionen einen erheblichen Anteil des Vorsteuergewinns von 5,3 Prozent bzw. 3,5 des Vorsteuergewinns aus.

Sonderfälle stellen unter anderem TUI, Deutsche Lufthansa und CTS Eventim dar, die in der Coronakrise auf Grund der Lockdowns einen niedrigen Vorsteuergewinn ausgewiesen haben und gleichzeitig über diverse Subventionen berichten. Beteiligungen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) während der Coronakrise sind nicht in den Statistiken enthalten, da sie nicht unter IAS 20 fallen. Würden diese berücksichtigt, wäre das Verhältnis von Subventionen zu Vorsteuergewinn für die Deutsche Lufthansa noch wesentlich höher.<sup>58</sup>

Der Vergleich Vorsteuergewinn und Subventionsvolumen zeigt, dass quer durch die deutsche Unternehmenslandschaft Subventionen eine wichtige Rolle spielen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass in den Unternehmen strategische Entscheidungen treffen, um Zugang zu den Subventionen zu erhalten.

---

<sup>58</sup> Die Deutsche Lufthansa hat 5,8 Mrd. Euro an Stabilisierungsmaßnahmen aus dem WSF erhalten. Siehe [Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH \(2026\)](#).



#### 4. Wirkungen von Subventionen

Der Anstieg des Subventionsvolumens in Deutschland wird politisch meist mit „externen Effekten“ begründet. Externe Effekte liegen wohlfahrtstheoretisch vor, wenn bei einer wirtschaftlichen Aktivität Dritte einen Nutzen (positive externe Effekte) oder einen Schaden (negative externe Effekte) davontragen, ohne dass diese über den Marktpreis ausgeglichen wird.<sup>59</sup> Bei positiven externen Effekten, etwa bei Bildung oder Forschung, berücksichtigt der Markt den gesellschaftlichen Nutzen nicht, so dass es ohne das Eingreifen des Staates zu einer Unterversorgung kommt. Staatliche Subventionen, genannt Pigou-Subventionen, sollen diesen Nutzen „internalisieren“ und Investitionen mit hohem gesamtwirtschaftlichem Nutzen fördern.<sup>60</sup> Bei negativen externen Effekten wie Umweltverschmutzung und CO<sub>2</sub>-Ausstoß können Subventionen sinnvoll sein, wenn sie die Reduktion schädlicher Aktivitäten unterstützen oder die Anpassungskosten senken. Allerdings haben Subventionen auch negative Nebenwirkungen, die im Folgenden erläutert werden.

##### 4.1 Rent-Seeking, Rent-Defending und Mitnahmeeffekte

Die Verfügbarkeit öffentlicher Zuwendungen erzeugt bei Unternehmen das sogenannte „**Rent-Seeking**“ (Tullock 1967, Olson 1965). Unternehmen möchten durch politische Einflussnahme wirtschaftliche Vorteile erlangen. Subventionen schaffen Anreize, unternehmerische Anstrengungen von Innovation und Effizienzsteigerung hin zu politischer Einflussnahme zu verlagern.<sup>61</sup> Die Anzahl und das Budget der Lobbyisten in Brüssel zeigt das Ausmaß. Laut Lobby Control gibt es dort Stand Februar 2025 schätzungsweise 25.000 Lobbyisten mit einem gesamten Jahresbudget von 1,5 Milliarden Euro.<sup>62</sup>

Aus Sicht von Unternehmen als Subventionsempfängern entspricht das Rent-Seeking einer rationalen Entscheidung. In der Pecking-Order (engl. für Hackordnung) der Corporate-Finance-Theorie wählt ein Unternehmen unter den verfügbaren Finanzierungsarten, diejenige mit den geringsten Kapitalkosten aus.<sup>63</sup> Wenn Subventionen einen vergleichsweise geringen finanziellen Einsatz erfordern, fügen sie sich an erster Stelle in der Hackordnung der Finanzierungsarten ein. Aus Sicht der Unternehmen ist die Inanspruchnahme von Subventionen rational, obwohl aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive Ineffizienzen entstehen.

Eine Folge des Rent-Seekings sind **Mitnahmeeffekte**, auch bekannt als Trittbrettfahrerproblem. Staatliche Förderungen können private Finanzierungen von Investitionsvorhaben, die von Unternehmen ohnehin geplant worden wären, ersetzen. In solchen Fällen entfaltet die Subvention keine lenkende Wirkung, sondern steigert

---

<sup>59</sup> Das ist ein Resultat der klassischen und modernen Wohlfahrtstheorie aufbauend auf den Arbeiten der Ökonomen Adam Smith, Alfred Marshall, Arthur C. Pigou, Kenneth J. Arrow und Gérard Debreu.

<sup>60</sup> Siehe Arrow (1962).

<sup>61</sup> Vgl. Tullock (1967), Olson (1965) und Krueger (1974).

<sup>62</sup> Siehe [LobbyControl \(2026\)](#).

<sup>63</sup> Vgl. Myers (1984) und Myers und Majluf (1984).



lediglich die Profitabilität der Unternehmen. Selbst bei Förderungen für Forschung und Entwicklung, bei denen positive externe Effekte vorliegen können, werden häufig private finanzierte Investitionen nur verdrängt (David et. Al 2000, García-Quevedo 2004, Ziese mer 2021).<sup>64</sup>

Bei der geplanten Ansiedlung des Intel-Halbleiterwerks in Magdeburg gehörte der Bau eines neuen europäischen Standorts bereits zur strategischen Planung des Unternehmens. Dennoch stellte der Bund milliardenschwere Subventionen in Aussicht, um den neuen Standort nach Magdeburg zu bringen. Die Subvention veränderte nicht die Investition an sich, sondern nur den Standort auf Kosten des deutschen Steuerzahlers.<sup>65</sup>

Besonders problematisch sind Mitnahmeeffekte vor dem Hintergrund der subventionspolitischen Leitlinien von 2015, dass Subventionen einen klaren Nachhaltigkeitscharakter besitzen sollen.<sup>66</sup> In der praktischen Anwendung zeigt sich jedoch häufig, dass nicht das Geschäftsmodell selbst nicht verändert, sondern bestehende Aktivitäten als nachhaltig etikettiert, auch genannt „Greenwashing“. So wurde nach Bund der Steuerzahler (2024) die staatliche Förderung von Projekten der Airbus SE zur Gewichtsreduktion von Flugzeugen mit Klimaschutzargumenten begründet. Zwar führt ein geringeres Flugzeuggewicht zu weniger Treibstoffverbrauch, doch handelt es sich hierbei um eine seit Jahrzehnten betriebene inkrementelle Optimierung innerhalb eines unveränderten Geschäftsmodells.<sup>67</sup>

Nach der Gewährung von Subventionen beginnt häufig eine zweite Phase, nämlich die Verteidigung bzw. Verstetigung der geschaffenen Förderung, genannt **Rent-Defending** oder Besitzstandswahrung. Wenn Subventionen über längere Zeiträume gezahlt werden, passen Unternehmen Geschäftsmodelle, Investitionen und Beschäftigungsstrukturen an die Förderungen an. Läuft die Förderung aus, entstehen finanzielle Lücken, so dass ein drohender Subventionsabbau mit hohem politischem Druck beantwortet wird. Das macht Subventionsabbau politisch schwer, insbesondere wenn die Empfängergruppen gut organisiert und gut vernetzt sind.<sup>68</sup>

---

<sup>64</sup> Siehe David et al. (2000), García-Quevedo (2004) und Ziese mer (2021).

<sup>65</sup> Siehe [Intel Corporation \(2022\)](#) und [Tagesschau \(2023\)](#).

<sup>66</sup> Subventionen unterliegen einer „Nachhaltigkeitsprüfung“, um die Auswirkung und Zielkonflikte einer Subvention aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sichtweise zu bewerten. Grundlage hierfür ist die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, siehe Bundesministerium der Finanzen (2023), S.199.

<sup>67</sup> Siehe Warneke (2024).

<sup>68</sup> Siehe Krueger (1974).



Ein anschauliches Beispiel für Besitzstandswahrung liefern die deutschen Bauernproteste, die sich ab dem 18. Dezember 2023 u.a. gegen den Abbau steuerlicher Begünstigungen beim Agrardiesel richteten und Anfang 2024 in einer bundesweiten Aktionswoche kulminierten. Da die deutschen Landwirtschaftsbetriebe gut organisiert und vernetzt sind und durch ihre großen und lautstarken Landmaschinen Macht demonstrieren konnten, machte die Politik schlussendlich große Zugeständnisse.<sup>69</sup>

Der Appell von 6.000 Unternehmen vom März 2026<sup>70</sup>, der sich gegen die geplante Reform der Energiepolitik der Bundesregierung richtete, ist ebenfalls der Besitzstandswahrung zuzuordnen. Seitens der Politik war unter anderem geplant, die Förderungen für private Solaranlagen zu kürzen, wodurch die Nachfrage nach Solartechnik und Beratung sinken würde. Die 25 Erstunterzeichner des Appells entstammten hauptsächlich direkt oder indirekt Branchen, die von den noch geltenden Fördermöglichkeiten profitieren.

Subventionen sollen zwar häufig Innovationen anregen. Durch Rent-Defending kann der Effekt jedoch ins Gegenteil kippen, wenn die Förderung den Wettbewerbsdruck mindert. Der Innovationsdruck wird abgeschwächt, weil sich der ökonomische Erfolg weniger an Effizienz und Produktqualität im Wettbewerb orientiert, sondern stärker an der Fähigkeit, Fördermittel zu gewinnen. Für Unternehmen sinkt der Anreiz, Prozesse konsequent zu verbessern, Kosten zu senken oder risikoreiche, aber potenziell produktive Neuerungen voranzutreiben. Subventionen können zudem Marktpositionen etablierter Anbieter stärken und damit den Markteintritt für neue, innovative Wettbewerber erschweren, wenn Förderkriterien an bestehende Strukturen anknüpfen. Die Subventionen für die deutschen Automobilhersteller in der Finanzkrise und in den darauffolgenden Jahren hatten primär zum Ziel die Arbeitsplätze bei den Automobilherstellern und Zulieferern zu sichern. Gleichzeitig haben sie den Druck auf die Branche reduziert, durch Effizienzgewinne und Innovation Gewinne zu erzeugen.

Wird durch eine Subvention die Nachfrage nach Gütern erhöht, bei denen jedoch kaum eine Ausweitung des Angebots erfolgen kann, kann die Subvention für Verbraucher zu einer Preiserhöhung führen. Es entsteht so eine indirekte Ausschüttung staatlicher Gelder an die Produzenten der Güter, die so einen höheren Gewinn realisieren können.<sup>71</sup> Ein solcher Effekt ist im deutschen Bausektor mit seinen zahlreichen Fördermöglichkeiten zu beobachten. Fachkräfteknappheit und damit verbundene Kapazitätsengpässe begrenzen die Angebotsausweitung im Baugewerbe, wodurch förderbedingte Nachfrageschübe leichter preistreibend wirken. Preissteigerungen zehren einen Teil der intendierten Förderwirkung auf, so dass sich

---

<sup>69</sup> Siehe Plaß (2024).

<sup>70</sup> Siehe [Wirtschaftsappell an die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD: Bei Energiewende auf Kurs bleiben!](#), Stand 30.04.2026: 6076 Unternehmen und 34.098 Unterstützer.

<sup>71</sup> Siehe Weyl et al. (2013) und Kelly (2014).



nominale Ausgaben für energetische Sanierung nicht automatisch in steigende reale Investitionen übersetzen.<sup>72</sup> Es kann sogar zu Fällen kommen, bei denen der Preisanstieg die Subvention überkompensiert.<sup>73</sup> Auch die Preisnachlässe für Elektroautos seitens der Automobilhersteller und -händler nach dem Wegfall des Umweltbonus im Jahr 2023 deutet an, dass zumindest ein Teil der Förderung an Hersteller durchgereicht wurde.<sup>74</sup>

Auch auf Seiten der Subventionsgeber kann es nach der Theorie der Bürokratie (Niskanen 1968) zu einem Rent-Defending kommen. Denn das Einkommen und das Ansehen von Beamten hängt von der Höhe des Budgets ab, das sie verwalten. Auf Grund von Informationsasymmetrien gegenüber der Politik kann eine Behörde ihre tatsächlichen Kosten überzeichnen und ein größeres Budget durchsetzen, als es aus gesamtwirtschaftlicher Sicht effizient wäre. Das Ergebnis ist eine Überproduktion öffentlicher Leistungen. So ist seit dem Jahr 2008 in Deutschland die Beschäftigung im öffentlichen Sektor (öffentliche Verwaltung, Bildung, Gesundheit) stark gewachsen, ohne dass viele eine Verbesserung der öffentlichen Leistungen wahrgenommen haben.

Zwar sind Subventionszusagen immer zeitlich beschränkt. Die Auswertung in Kapitel 3 zeigt jedoch, dass einzelne Branchen über Jahrzehnte hinweg von Subventionen profitiert haben. Die deutsche Steinkohleindustrie wurde über einen Zeitraum von rund 60 Jahren durch hohe Subventionen gestützt, bis die Förderung Ende 2018 eingestellt wurde.<sup>75</sup> Weitere Beispiele sind die Landwirtschaft (EU-Agrar-Subventionen), die Automobilindustrie (Steuervorteile für Dienstwagen) und die Energieindustrie (EEG-Gesetz).

#### 4.2 Informations- und Selektionsproblem

Ein zentrales Problem staatlicher Förderpolitik liegt in dem **Wissensproblem**, d.h. in der Informationsasymmetrie zwischen Staat und Marktakteuren. Nach Hayek (1945) ist das Wissen in einer Gesellschaft dezentral bei den Wirtschaftsakteuren verteilt. Weder Behörden noch Unternehmen können deshalb das gesamtwirtschaftlich optimale zukünftige Produktionsniveau eines Gutes zuverlässig voraussehen. Die zukünftigen Marktpreise inklusive der verursachten gesellschaftlichen Kosten bzw. Nutzen sind nicht bekannt. Folglich bleibt auch unklar, in welcher Art und Höhe Subventionen erforderlich wären, um diese externen Kosten bzw. Nutzen zu internalisieren. Das Ergebnis ist, dass Subventionen zu groß oder zu klein sind oder die eigentlich relevanten Marktteilnehmer nicht erreichen.<sup>76</sup>

---

<sup>72</sup> Siehe Goring und Klarhöfer (2024).

<sup>73</sup> Pless und Benthem (2019) zeigen am Beispiel der Solarförderung in Kalifornien, dass es zu einer Subvention nach dem Muster „more-than-complete pass-through“ kam, bei der eine Förderung von einem Dollar einen Preisanstieg von 1,5 Dollar bewirkte.

<sup>74</sup> Siehe [Stratenschulte \(2023\)](#).

<sup>75</sup> [Deutscher Bundestag \(2017\)](#) und [Steinkohlefinanzierungsgesetz von 2007](#).

<sup>76</sup> Siehe Willms (1999).



Als Beispiel für das Informationsproblem gilt das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) aus dem Jahr 2000. Mit dem EEG verfolgte der Staat das Ziel, die negativen externen Effekte von CO<sub>2</sub>-Emissionen zu eliminieren. Der Staat konnte aber weder das gesamtwirtschaftlich optimale Ausbauvolumen für neue Energien und damit auch nicht die angemessene Förderhöhe verlässlich bestimmen. Der Zubau von Photovoltaikanlagen übertraf zeitweise die politischen Zielmarken deutlich, während die Kosten bis zum Jahr 2022 über die EEG-Umlage zu starken Strompreissteigerungen führten.<sup>77</sup>

Zudem sind Subventionen **selektiv**. Der Staat muss einzelne Unternehmen oder Branchen auswählen, die profitieren.<sup>78</sup> Damit werden unweigerlich Dritte diskriminiert. Zum einen müssen sie mit staatlich unterstützten Wettbewerbern konkurrieren. Zum anderen müssen sie die Subventionen über Steuern, Abgaben oder Staatsverschuldung mitfinanzieren. Der Wettbewerb ist zugunsten der Subventionsempfänger verzerrt.

Große Unternehmen können in der Regel stärker von Subventionen profitieren, da sie über spezialisierte Abteilungen besser Rent-Seeking betreiben können. Über Lobbyarbeit sind sie besser mit Politikern vernetzt als mittlere und kleine Unternehmen. Mit der Größe eines Unternehmens wächst die Glaubwürdigkeit, dass die Fördermittel Arbeitsplätze schaffen. In Krisen gelten sie als „too-big-to-fail“ oder sie gelten als unentbehrlich für die Förderung von „Schlüsseltechnologien“. Subventionen können so zur Konzentration führen. In Kapitel 3 wurde dieser Konzentrationseffekt dokumentiert.

Zudem kann der Staat nicht wissen, welches Unternehmen, welche Technologie oder welche Branche sich langfristig durchsetzen wird. Wenn der Staat meint, dass er das kann, ist das nach Hayek (1977) „Anmaßung von Wissen“.<sup>79</sup> Subventionen setzen auf wirtschaftliche und technologische Entwicklungspfade, ohne dass bekannt ist, ob die angestrebten Lösungen wirklich wirtschaftlich erfolgreich sein werden. Dies zeigt sich beispielsweise bei der Förderung des schwedischen Batterieherstellers Northvolt. Bund und Länder stellten milliardenschwere Förderzusagen in Aussicht, um die Ansiedlung eines „strategisch wichtigen“ Industrieprojekts in Deutschland zu sichern. Die Förderung wurde selbst dann ausgeweitet, als schon bekannt wurde, dass der Hersteller in finanzielle Schieflage geraten war.<sup>80</sup> Es gilt das Sprichwort:

„Der Staat sucht sich nicht die Gewinner aus, sondern die Verlierer suchen den Staat.“<sup>81</sup>

---

<sup>77</sup> Siehe bspw. [Böhringer et. al \(2017\)](#).

<sup>78</sup> Siehe Berg und Schmidt (1998).

<sup>79</sup> Siehe Hayek (1977).

<sup>80</sup> Siehe [Salto et al. \(2026\)](#).

<sup>81</sup> Der Ursprung des Spruchs ist unbekannt.



Ähnliches gilt in der Diskussion um „Technologieoffenheit“ in der Automobilindustrie. Ob batterieelektrische Fahrzeuge, synthetische Kraftstoffe, Wasserstoffantriebe oder hybride Konzepte langfristig wirtschaftlich erfolgreich sind, ist keine politische, sondern eine marktwirtschaftliche Entdeckungsfrage. Eine technologieoffene Politik würde konkurrierenden Ansätzen erlauben, sich unter realen Kosten-, Infrastruktur- und Nutzungsbedingungen zu bewähren. Mit dem Umweltbonus oder der E-Auto-Prämie bevorzugt der Staat hingegen einzelne Antriebstechnologien, verengt den Innovationsraum und riskiert Fehlentwicklungen, die sich später nur mit hohen volkswirtschaftlichen Kosten korrigieren lassen.

### 4.3 Politische Motive und dynamische Entwicklungen

Mit der Verfügbarkeit öffentlicher Gelder steigt die Gefahr, dass Subventionen auf Grund von wahlstrategischen Motiven gezahlt werden. Nach dem politischen Konjunkturzyklus nach Nordhaus (1975) erzeugen Regierungen vor Wahlen durch eine expansive Fiskalpolitik, etwa in Form von mehr staatlicher Nachfrage oder Subventionen, kurzfristig Wachstum und Beschäftigung, um ihre Wiederwahlchancen zu erhöhen. Die resultierenden gesamtwirtschaftlichen Effekte können zwar kurzfristig positiv sein, gehen jedoch häufig mit langfristigen Kosten wie steigender Staatsverschuldung und Inflation einher.<sup>82</sup> Heinemann (2026) sieht ein solches Verhalten der politischen Parteien im Wahlkampf zu den Landtagswahlen im Frühjahr 2026. In den Wahlprogrammen aller Parteien seien viele Ausgabensteigerungen, darunter auch Subventionen zu finden, obwohl die Kassen leer sind.<sup>83</sup>

Nach der Public Choice Theorie von James Buchanan handeln politische Akteure nicht primär im Sinne des Gemeinwohls, sondern verfolgen einen eigenen Nutzen, wie etwa Machterhalt oder Wiederwahl. Subventionen können als Wahlgeschenke an bestimmte Wählergruppen interpretiert werden. Gut organisierte Gruppen profitieren überdurchschnittlich, während die Kosten auf die Allgemeinheit verteilt werden. Dies führt zu einer Verzerrung staatlicher Ausgabenstrukturen zugunsten politisch einflussreicher Gruppen.<sup>84</sup> Der Industriestrompreis der Bundesregierung aus Dezember 2026 kann als eine interessenorientierte Subvention im Sinne der Public Choice Theorie interpretiert werden, da einflussreiche und energieintensive Industriekonzerne von der Subvention profitieren, kleine Unternehmen jedoch nicht.

Die Kombination politischer Motive und dem Rent-Seeking erzeugt Anreize für Gruppen, die keine Subventionen erhalten haben, ebenfalls Förderungen einzufordern. Fördermaßnahmen breiten sich so immer weiter wie ein Ölfleck in der Wirtschaft und Gesellschaft aus.

---

<sup>82</sup> Siehe Nordhaus (1975).

<sup>83</sup> [Heinemann \(2026\)](#).

<sup>84</sup> Siehe unter anderem Buchanan und Tullock (1962) und Buchanan (1975).



Bleiben die erhofften Effekte eines politisch motivierten Eingriffs aus oder treten unbeabsichtigte Nebenwirkungen auf, wird häufig nicht der ursprüngliche Eingriff hinterfragt, sondern mit weiteren Interventionen reagiert, so dass es zu **Interventionsspiralen** (Mises 1929) kommt. Es entsteht eine Kette von Interventionen, die den Markt zunehmend verzerrt und gleichzeitig den staatlichen Steuerungsanspruch ausweitet. Jede Maßnahme zieht die nächste nach sich.

Im deutschen Wohnungsmarkt sollte beispielsweise mit der Einführung der Mietpreisbremse im Jahr 2015 der Anstieg der Mieten in Ballungsräumen begrenzt werden. Da Mietpreisbremsen die erwarteten Renditen von Wohnungsbauinvestitionen reduzieren, gingen die Investitionen in den Wohnungsbau zurück. Das Angebot an Wohnraum wuchs langsamer, während die Nachfrage – vor allem in Städten – ungebrochen blieb. Die Folge waren ein zu geringes Angebot und in vielen Fällen sogar weiter steigende Mieten, insbesondere bei Neuvermietungen außerhalb regulierter Bestandsverträge.<sup>85</sup> Anstatt die Mietpreisbremse zu hinterfragen, folgte die Forderung nach Subventionen für den Wohnungsneubau. Staatliche Förderprogramme, zinsvergünstigte Kredite und Zuschüsse sollen jenes Angebot schaffen, das durch die Mietpreisbremsen verloren gegangen ist.

Auch **internationale Subventionswettläufe**, wie in der Automobilbranche können die Folge der Interventionen sein. Förderungen für Elektromobilität und Wasserstofftechnologie werden in Deutschland USA und China gezahlt. Subventionen eines Landes werden von anderen als Wettbewerbsverzerrung wahrgenommen und mit eigenen Förderprogrammen beantwortet. Das Ergebnis ist ein politisch gesteuerter Wettlauf um staatliche Unterstützungszusagen. Für Unternehmen werden staatliche Förderungen zum entscheidenden Standortfaktor, für die öffentlichen Haushalte wächst die fiskalische Belastung.<sup>86</sup>

---

<sup>85</sup> Siehe Sagner und Voigtländer (2024) und [DIW Berlin \(2016\)](#).

<sup>86</sup> Siehe Immenkötter und Kleinheyer (2024).



## 5. Die gesellschaftlichen Folgen der deutschen Subventionspolitik

Diese Studie zeigt, dass das formale Subventionsverbot im EU-Primärrecht durch zahlreiche Ausnahmeregelungen zu einem flexiblen und politisch gestaltbaren Rahmen für eine Industrie- und Transformationspolitik geworden ist. Die deutsche Politik hat über verschiedene Regierungskonstellationen hinweg die Lockerung genutzt, um das Subventionsvolumen in einem bis dato unbekanntem Maß auszuweiten. Dies ist trotz der Governance Mechanismen<sup>87</sup>, die das verhindern sollten, mit erheblichen Nebenwirkungen einhergegangen. Es zeigen sich negative Wachstums- und Verteilungseffekte, unter denen oft die unteren Einkommensschichten besonders leiden.

Denn knappe Produktionsfaktoren wie Arbeit, Kapital, Rohstoffe und Energie werden in subventionierte Wirtschaftsbereiche verlagert und fehlen an anderer Stelle. Unproduktive Strukturen bleiben länger bestehen, was den technischen Fortschritt und das Wachstum bremsen. Durch die Verstetigung von Subventionen droht die „Zombifizierung“ von Unternehmen oder ganzen Branchen. Diese Fehlallokation resultiert in negativen Wachstumseffekten, welche die Gesellschaft belasten.<sup>88</sup>

Dies gilt auch deshalb, weil die Gegenfinanzierung des immensen deutschen Subventionsvolumens teuer ist. Die Mittel müssen über Einsparungen an anderer Stelle, höhere Steuern oder über eine zusätzliche Verschuldung eingesammelt werden. Eine Steuerfinanzierung trifft die Leistungsträger. Eine Schuldenfinanzierung verschiebt die Lasten auf die zukünftige Generation. Wenn die Schuldenfinanzierung inflationär wirkt, dann sind insbesondere Menschen mit geringen Einkommen betroffen.<sup>89</sup>

Andere Gruppen profitieren hingegen von Transferzahlungen. Dies können die Anteilseigner, Manager oder Angestellte von subventionierten Unternehmen sein oder auch private Haushalte, die über Vermögenswerte wie Immobilien verfügen, an deren Besitz Subventionen geknüpft sind.<sup>90</sup> Je mehr Menschen profitieren, desto schwerer sind Subventionskürzungen politisch durchsetzbar.

Der Wandel der deutschen Subventionspolitik ist im Wesentlichen auf die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie zurückzuführen, welche ein politisches Ziel ist, das sich

---

<sup>87</sup> Beispielsweise sind die Subventionspolitischen Leitlinien, Förderzielüberprüfungen und die gängige Praxis bestimmte Subventionsquoten nicht zu überschreiten zu nennen.

<sup>88</sup> Siehe Willms (1999).

<sup>89</sup> Siehe Friedman (1968).

<sup>90</sup> 15,3 Mrd. Euro sind für die Förderung von „Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich“ für das Jahr 2025 geplant und damit der zweitgrößte Posten im Subventionsbericht der Bundesregierung. Mit 15,3 Mrd. Euro entfällt der zweitgrößte Förderposten des Subventionsberichts auf den Wohngebäudesektor (siehe Bundesministerium der Finanzen (2025), S.19), wodurch Haushalte mit mittleren bis höheren Einkommen von Förderprogrammen für Energie- und Heiztechnik begünstigt werden. So ist die EEG-Umlage eine Umverteilung von der Breite der Bevölkerung hin zu Menschen mit höheren Einkommen, weil diese eher Photovoltaikanlagen anschaffen. Das bedeutet beispielsweise auch eine Umverteilung von dem relativ einkommensschwachen Osten zugunsten des wohlhabenderen Südens in Deutschland. Siehe Winter und Schlesewsky (2019).



auch wieder ändern kann. Erst durch den Einsatz von Subventionen zur Erreichung der politischen Ziele, wird sie zu einer ökonomischen Entscheidung. Der Grad der Zielerreichung und die ökonomischen Folgen sollten jedoch für jeden Bürger sichtbar sein.

Eine Gesellschaft kann sich auf demokratischem Wege für eine Subventionspolitik entscheiden, sie muss dann jedoch auch bereit sein, die Verteilungs- und Wohlstandseffekte zu tragen. Die Wählerwanderung an die politischen Ränder dürften Ausdruck einer wachsenden wirtschaftlichen Unzufriedenheit in der Bevölkerung sein. Die Bereitschaft in der Gesellschaft, die negativen Folgen der Subventionspolitik zu tragen, schrumpft.

Dabei sind Subventionen zur Erreichung gesellschaftlicher Ziele und Stärkung der internationalen Konkurrenzfähigkeit nicht alternativlos. Gesellschaftliche oder politische Ziele können auch über marktwirtschaftliche Mechanismen erreicht werden. An die Stelle garantierter Förderungen können klare, verlässliche Rahmenbedingungen treten, in denen Preise, Wettbewerb und Knappheitssignale Investitionen und Innovation lenken. Der Markt ist nicht der Gegner der Nachhaltigkeit, sondern kann als Entdeckungsverfahren genutzt werden.<sup>91</sup> Der Abbau von Bürokratie, technologieoffene Regulierung sowie die Stärkung von Eigenverantwortung und unternehmerischer Kreativität fördern effiziente Lösungen. So entstehen Anreize, Kosten zu senken, Ressourcen gezielt einzusetzen und neue Geschäftsmodelle zu entwickeln, ohne den Steuerzahler dauerhaft zu belasten.

---

<sup>91</sup> Siehe Hayek (1968).



## Literatur

Arrow, Kenneth J. (1962): "Economic Welfare and the Allocation of Resources for Invention", *The Rate and Direction of Inventive Activity*, editiert von R. R. Nelson, Princeton, NJ: Princeton University Press, S. 609–625.

Berg, Hartmut und Frank Schmidt (1998): "Industriepolitik", *Handbuch Europäische Wirtschaftspolitik*, herausgegeben von Paul Klemmer, München: Vahlen.

Berwanger, Jörg, Robert Freiherr von Weizsäcker, Michael Horvarth und Wolfgang Eggert (2026): „Subvention“, *Gabler Wirtschaftslexikon*, [URL](#), abgerufen 30. April 2026.

Buchanan, James M (1975): "The Limits of Liberty", Chicago: University of Chicago Press.

Buchanan, James M. und Gordon Tullock (1962): "The Calculus of Consent", Ann Arbor: University of Michigan Press.

Bundesministerium der Finanzen (2023): „Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung“, [URL](#), abgerufen 30.04.2026.

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (2026): „Fragen und Antworten zur E-Auto-Förderung“, [URL](#), abgerufen 30.04.2026.

Bundesanzeiger (2020): "Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)", 13.02.2020.

Bundesministerium der Finanzen (2019): „27. Subventionsbericht des Bundes 2017 - 2020“, 06.11.2019.

Bundesministerium der Finanzen (2021): „28. Subventionsbericht des Bundes 2019 - 2022“, 25.08.2021.

Bundesministerium der Finanzen (2023): „29. Subventionsbericht des Bundes 2021 - 2024“, 06.09.2023.

Bundesministerium der Finanzen (2025): „30. Subventionsbericht des Bundes 2023 - 2026“, 10.09.2025.

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2023): „Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie“, NWS 2023, Juli 2023.



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2019): „Nationale Industriestrategie 2030“, in Monatsbericht 03-2019.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2020): „Handlungskonzept Stahl: Für eine starke Stahlindustrie in Deutschland und Europa!“, Juli 2020, [URL](#), abgerufen 30.04.2026

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2024): „Einigung zur Stabilisierung der Meyer Werft steht – Bund und Land Niedersachsen unterzeichnen Verträge zur Rettung der Werft“, Pressemitteilung 17.09.2024, [URL](#), abgerufen 30.04.2026.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2024a): „Grünes Licht für Grünen Stahl“, Pressemitteilung, 23.02.2024.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2026): „CO<sub>2</sub>-Differenzverträge erklärt“, [URL](#), abgerufen 30.04.2026.

Bundesregierung (2016): „Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie“, Neuauflage 2016, 01.10.2016.

Bundesregierung (2023): „Rede von Bundeskanzler Scholz anlässlich des Tages der Industrie am 19. Juni 2023 in Berlin.“, 19.06.2023.

Bundesregierung (2026): „Das macht die Bundesregierung für Entlastungen bei den Energiepreisen“, [URL](#), abgerufen 30.04.2026.

Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH (2023): „Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) auf einen Blick“, [URL](#), abgerufen 30.04.2026.

Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH (2026): „Die Stabilisierungsmaßnahmen des WSF in der Übersicht“, [URL](#), abgerufen 30.04.2026.

David, Paul A., Bronwyn H. Hall, und Andrew A. Toole (2000): “Is Public R&D a Complement or Substitute for Private R&D? A Review of the Econometric Evidence.” Research Policy 29, Nr. 4–5, S. 497–529.

Deutscher Bundestag (1981): „Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen für die Jahre 1979 bis 1982 gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 (Achter Subventionsbericht)“, 06.11.1981.

Deutscher Bundestag (1989): „Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung



der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 für die Jahre 1987 bis 1990 (Zwölfter Subventionsbericht)“, 01.09.1989.

Deutscher Bundestag (2017): „Steinkohlesubventionen“, Dokumentation, Wissenschaftliche Dienste, 07.04.2017.

Deutscher Bundestag (2026): „Bundestag beschließt Gesetz zu Verbraucherkrediten und E-Auto-Förderung“, [URL](#), abgerufen 30.04.2026.

DIW Berlin (2016): „DIW-Studie vergleicht Mieten, Wohnungspreise und Bautätigkeit in Bezirken mit und ohne Mietpreisbremse“, Pressemitteilung, 01.06.2016.

Europäische Kommission (2019): „The European Green Deal“, Communication from the Commission, 11.12.2019.

Europäische Kommission (2026): „Carbon Border Adjustment Mechanism“, [URL](#), abgerufen 30.04.2026.

European Council (2025): „European Green Deal“, [URL](#), abgerufen 30.04.2026.

Dörr, Julian und Matthias Sehr (2026): „Subvention“, Herder Staatslexikon online, [URL](#), abgerufen 30.04.2026.

Friedman, Milton (1968): „The Role of Monetary Policy“, American Economic Review, Vol. 58, Nr. 1, S. 1-17.

García-Quevedo, José (2004): „Do Public Subsidies Complement Business R&D? A Meta-Analysis of the Econometric Evidence.“ Kyklos 57, Nr. 1, S. 87–102.

Goring, Martin und Katrin Klarhöfer (2024): „Energetische Gebäudesanierung: Investitionen sinken preisbereinigt – Klimaziele ohne Trendwende nicht erreichbar“ DIW Wochenbericht Nr. 46 / 2024“, 14 November 2024.

Hayek, Friedrich A (1945): „The Use of Knowledge in Society“, American Economic Review Vol. 35, Nr. 4, S. 519–530.

Hayek, Friedrich A. (1977): „The Pretence of Knowledge.“ American Economic Review 37, Nr. 3, S. 545–555.

Hayek, Friedrich A. (1968): „Der Wettbewerb als Entdeckungsverfahren“. Kieler Vorträge 56. Kiel: Institut für Weltwirtschaft, 1968.



Heinemann, Friedrich (2026): "Mehr Schweiz wagen!", Gastbeitrag in der WirtschaftsWoche, 20.01.2026.

Hill, Normal (1993): "Shipping Subsidies As an International Problem", International Affairs, Vol. 12, Nr. 3. S. 327-343.

Immenkötter, Philipp und Marius Kleinheyer (2024): "Innovation und Wettbewerb in der Automobilindustrie. Teil 3: Wettbewerb mit China statt Subventionswettbewerb." Flossbach von Storch Research Institute, Studie, 2024.

Intel Corporation (2022): „Intel Announces Initial Investment of More Than €33 Billion for Semiconductor R&D and Manufacturing in EU“, Pressemitteilung, 15.03.2022.

Kelly, Brian D. (2013): "The Pass-Through of Subsidies to Price", Journal of World Trade, Vol. 48, Nr. 2, S. 295 – 321.

Krueger, Anne O. (1974): "The Political Economy of the Rent-Seeking Society." American Economic Review 64, Nr. 3, S. 291–303.

Laaser, Claus-Friedrich und Astrid Rosenschon (2015): „Der Kieler Subventionsbericht: Eine Aktualisierung bis zum Jahr 2013/2014“, Kieler Diskussionsbeiträge Nr. 547/548, Juli 2015.

Laaser, Claus-Friedrich und Astrid Rosenschon (2019): „Kieler Subventionsbericht: Steigende Subventionen des Bundes bis zum Jahr 2018“, in Kieler Beiträge zur Wirtschaftspolitik Nr. 22, Dezember 2019.

Laaser, Claus-Friedrich, Astrid Rosenschon und Klaus Schrader (2021): „Kieler Subventionsbericht: Die Finanzhilfen des Bundes in Zeiten der Coronakrise“, in Kieler Beiträge zur Wirtschaftspolitik Nr. 37, Dezember 2021.

LobbyControl (2026): „Lobbyismus in der EU: Den Brüsseler Lobbydschungel lichten“, [URL](#), abgerufen 27.02.2026.

Marshall, Alfred (1890): Principles of Economics, London: Macmillan.

Mises, Ludwig von. (1929): „Kritik des Interventionismus: Untersuchungen zur Wirtschaftspolitik in der Gegenwart“, Jena: Gustav Fischer.

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (2026): „Europäisches Beihilfenrecht“, [URL](#), abgerufen 30.04.2026.



Myers, Stewart C. (1984): "The Capital Structure Puzzle" *Journal of Finance*, Vol. 39, Nr. 3, S. 575–592.

Myers, Stewart C., und Nicholas S. Majluf (1984): "Corporate Financing and Investment Decisions when Firms Have Information that Investors Do Not Have", *Journal of Financial Economics* Vol. 13, Nr. 2, S. 187–221.

New York Times (1934): "Ship Subsidies", 15.03.1934.

Nordhaus, William D. (1975): "The Political Business Cycle." *Review of Economic Studies* Vol. 42, Nr. 2, S. 169–190.

Olson, Mancur (1965): "The Logic of Collective Action", Cambridge, MA: Harvard University Press.

Plaß, Claudia (2024): "Rückblick: Was haben die Bauernproteste verändert?", NDR, [URL](#), 18.11.2024.

Pless, Jacquelyn, and Arthur A. van Benthem (2019): "Pass-Through as a Test for Market Power: An Application to Solar Subsidies", *American Economic Journal: Applied Economics* Vol. 11, Nr. 4, 2019, S. 367–401.

Pigou, Arthur C. (1920): "The Economics of Welfare", London: Macmillan.

Sagner, Pekka und Voigtländer, Michael (2024): „Auswirkungen von Mietpreisregulierung auf den Wohnungsmarkt“, Institut der deutschen Wirtschaft (IW), 10.09.2024.

Salto, Jonas, Jörg Jacobsen und Anne Passow (2026): „Northvolt-Chronologie: Vom Hoffnungsträger zum Millionengrab“, NDR, Stand 14.04.2026.

Salzgitter AG/Salcos (2026): „Wie wird unser Stahl Grün?“, [URL](#), abgerufen: 30.04.2026.

Stratenschulte, Julian (2023): „Nachdem die E-Auto-Prämie quasi über Nacht gestrichen wurde, kündigen diese Autohersteller Rabatte an“, *Business Insider Deutschland*, 19.12.2023.

Tagesschau (2023): "Top-Ökonomen kritisieren Intel-Subvention scharf", 19.06.2023.

Tullock, Gordon (1967): "The Welfare Costs of Tariffs, Monopolies, and Theft", *Western Economic Journal* Vol. 5, Nr. 3, S. 224–232.



thyssenkrupp AG (2020): „#klimaneutral: Nationale Wasserstoffstrategie kein Weg für Einzelkämpfer“, [URL](#), abgerufen 30.04.2026.

thyssenkrupp AG (2024): „Grünes Licht für die Transformation“, [URL](#), abgerufen 30.04.2026.

Feld, Lars, Andreas Freytag, Claus-Friedrich Laaser, Maximilian Langer, Astrid Rosenschon und Maximilian Thomas (2026): „Freiburger Subventionsbericht 2026“, Walter Eucken Institut, Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.).

Warneke, M. (2024): „Subventionen für Großunternehmen stoppen“ SDi kompakt, Nr. 60.

Willms, Manfred (1999): „Strukturpolitik.“ Vahlens Kompendium der Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik, herausgegeben von Dieter Cassel. München: Vahlen, 1999.

Winter, Simon und Lisa Schlesewsky (2019): “The German Feed-In Tariff Revisited – An Empirical Investigation on Its Distributional Effects”, Energy Policy 132, S. 344–356.

Weyl, E. Glen und Michal Fabinger (2013): “Pass-Through as an Economic Tool: Principles of Incidence under Imperfect Competition.” Journal of Political Economy Vol. 121, Nr. 3, S. 528–583.

Wolf, Ulrich (2025): „Meyer Bürger-Pleite: Steuerzahler bürgt für dreistelligen Millionenkredit“, Wirtschaft in Sachsen, [URL](#), 17.06.2025.

Ziesemer, T. “The Effects of R&D Subsidies and Publicly Performed R&D on Business R&D: A Survey”, Review of Public Economics, Vol. 236, Nr. 1 (2021): S. 171-205.



## RECHTLICHE HINWEISE

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und zum Ausdruck gebrachten Meinungen geben die Einschätzungen des Verfassers zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wieder und können sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern. Angaben zu in die Zukunft gerichteten Aussagen spiegeln die Ansicht und die Zukunftserwartung des Verfassers wider. Die Meinungen und Erwartungen können von Einschätzungen abweichen, die in anderen Dokumenten der Flossbach von Storch SE dargestellt werden. Die Beiträge werden nur zu Informationszwecken und ohne vertragliche oder sonstige Verpflichtung zur Verfügung gestellt. (Mit diesem Dokument wird kein Angebot zum Verkauf, Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren oder sonstigen Titeln unterbreitet). Die enthaltenen Informationen und Einschätzungen stellen keine Anlageberatung oder sonstige Empfehlung dar. Eine Haftung für die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der gemachten Angaben und Einschätzungen ist ausgeschlossen. **Die historische Entwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Entwicklung.** Sämtliche Urheberrechte und sonstige Rechte, Titel und Ansprüche (einschließlich Copyrights, Marken, Patente und anderer Rechte an geistigem Eigentum sowie sonstiger Rechte) an, für und aus allen Informationen dieser Veröffentlichung unterliegen uneingeschränkt den jeweils gültigen Bestimmungen und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Sie erlangen keine Rechte an dem Inhalt. Das Copyright für veröffentlichte, von der Flossbach von Storch SE selbst erstellte Inhalte bleibt allein bei der Flossbach von Storch SE. Eine Vervielfältigung oder Verwendung solcher Inhalte, ganz oder in Teilen, ist ohne schriftliche Zustimmung der Flossbach von Storch SE nicht gestattet.

**Nachdrucke dieser Veröffentlichung sowie öffentliches Zugänglichmachen – insbesondere durch Aufnahme in fremde Internetauftritte – und Vervielfältigungen auf Datenträger aller Art bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Flossbach von Storch SE**

© 2026 Flossbach von Storch. Alle Rechte vorbehalten.

## IMPRESSUM

*Herausgeber* Flossbach von Storch SE, Research Institute, Ottoplatz 1, 50679 Köln, Telefon +49. 221. 33 88-291, [research@fvsag.com](mailto:research@fvsag.com); *geschäftsführende Direktoren* Dr. Bert Flossbach, Dr. Tobias Hirsch, Dr. Tobias Schafföner, Christian Schlosser, Dr. Till Schmidt, Marcus Stollenwerk; *Vorsitzender des Verwaltungsrats* Kurt von Storch; *Umsatzsteuer-ID* DE 200 075 205; *Handelsregister* HRB 120 796 (Amtsgericht Köln); *Zuständige Aufsichtsbehörde* Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt / Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, [www.bafin.de](http://www.bafin.de); *Autor* DR. PHILIPP IMMENKÖTTER *Redaktionsschluss* 04.05.2026